



Grünkrauter Mitteilungen

AMTSBLATT DER GEMEINDE GRÜNKRAUT

57. Jahrgang

Freitag, 6. April 2023

Nummer 14

22. Gemeinschaftsaktion „Grünkraut putzt sich raus“ am Samstag, 15. April 2023

Herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Gruppen und Einrichtungen. Sind Sie mit dabei, wenn es darum geht, unser Dorf von Unrat und Schmutz zu befreien und so auch einen Beitrag zum praktischen Umweltschutz und zu einer funktionierenden Dorfgemeinschaft zu leisten! Treffpunkt ist um **8:45 Uhr** vor dem **Feuerwehrhaus**.

Entsprechende Allwetterkleidung, festes Schuhwerk und Arbeitshandschuhe sowie Warnwesten werden empfohlen. Warnwesten für Kinder und Erwachsene werden ansonsten auch am Treffpunkt ausgegeben. Zum Abschluss der Aktion gegen **11:00 Uhr** sind alle Teilnehmer zur „**Besenparty**“ ins Feuerwehrhaus eingeladen. Hier gibt es **heiße Saitenwürste und frische Wecken sowie Getränke**. Dabei werden unter den teilnehmenden Vereinen und Gruppen Geldpreise verlost.



Es ist unsere Gemeinde - für ein sauberes Grünkraut!



Nachbarschaftshilfe Grünkraut

Hilfe in Notsituationen
Sabine Jehle Tel. 0751/7602-45
0151/61615958

E-Mail: sabine.jehle@gruenkraut.de
Bankverbindung: DE41 6506 2577 0015 3940 42
BIC: GENODES1RRV – VR-Bank Ravensburg-Weingarten eG

Der Soziallotse hilft weiter...

- ausfüllen – beraten – beantragen. - begleiten -
Sabine Jehle Tel. 0751/7602-45



Hospizdienst Vorallgäu

Ziel des Hospizdienstes ist die Unterstützung und Begleitung von schwerkranken und sterbenden Menschen und ihrer Angehörigen

– würdevoll und selbstbestimmt! Hospiz respektiert Sterben und Tod als Bestandteile des Lebens.

Gesamtleitung: Klara Öngel, Hofer-Ifen-Weg 1,
88289 Waldburg Tel. 07529/3642

Weitere Ansprechpartnerin:
Brigitte Huber, Tel. 07520/923086



Sozialstation St. Martin

ZUHAUSE PFLEGEN HELFEN BERATEN

Rund um die Uhr erreichbar:
Tel. 07529/855

E-Mail: info@sozialstation-schlier.de

| | | |
|-----------------------|--|--|
| | <h3>Sozialer Fahrdienst Grünkraut</h3> | |
| <p>Fahrtanmeldung</p> | <p>Dienstag bis Freitag von 8.30 bis 11.00 Uhr, Telefonnummer 7602-18, mindestens 2 Tage vor Fahrtantritt</p> | |
| <p>Wir nehmen mit</p> | <p>In der Mobilität eingeschränkte Personen, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem eigenen Auto fahren können</p> | |

Malteser Hilfsdienst

Fahrdienste für Menschen mit Behinderung, Kranke und
Senioren mit Einschränkungen
Tel. 0751/366130

DRK Kreisverband Ravensburg e.V.

Hausnotruf und Mobilruf, DRK-Service Zeit (Hauswirt-
schaftlicher Unterstützungsdienst), Menüservice für Seni-
oren, Wohnberatung, Betreuungsgruppen für Menschen
mit Demenz, Notruf 112 - Rettungsdienst
Tel.: 0751/ 56061-0, E-Mail: info@dkr-rv.de

Activpflege

Der Pflegedienst an Ihrer Seite
Rund um die Uhr, Tel. 07529/912662

Pflegedienst Bruderhaus GmbH

Zuhause bestens versorgt
Tel. 0751/793400

Telefonseelsorge Oberschwaben-Allgäu

kostenfrei – rund um die Uhr
Tel. 0800 1110111 oder 0800 1110222

Notfallnummern:

| | |
|--|---------------|
| Polizei | 110 |
| Feuerwehr | 112 |
| Rettungsdienst | 112 |
| Medizinische Notfälle | 112 |
| Krankentransport | 0751/19222 |
| Giftnotruf | 0761/19240 |
| Stromstörung/EnBW | 0800/3629477 |
| Störung Gasversorgung/TWS Netz GmbH | 0800 804-2000 |
| EC-Kartensperrung | 116 116 |
| Störungen Trinkwasserversorgung/ TWS Schussental | 0751/8042000 |
| Kabelanschluss Brühl, Herrenfeld und Weiherhalde I at sales GmbH, Gaissbeuren | 07524/4699412 |

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Not- falldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Ravensburg

Oberschwabenklinik – St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg
Elisabethenstr. 15, 88212 Ravensburg

Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage 8 – 19 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Ravensburg

Oberschwabenklinik – St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg
Elisabethenstr. 15. 88212 Ravensburg

Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage 9 – 13 und 15 – 19 Uhr.

Notfallpraxen Homepage:

<https://www.kvbawue.de/patienten/notfallpraxis-finden>

Zahnärztlicher Notfalldienst Homepage:

<https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>

Apotheken Notdienst

Den aktuellen Bereitschaftsdienst der Apotheken finden Sie
im Internet unter www.aponet.de oder Tel. 0800 00 22 833

Tagespflege Grünkraut-Bodnegg

Stiftung Bruderhaus
Pflegedienstleitung: Petra Schilli-Wilson 0751/18959866

Pflegestützpunkt Landkreis Ravensburg Beratungsstelle für Pflegebedürftige und Angehörige

Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
Telefon 0751 / 85-3319, 85-3320 oder 85-3321

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Beratung und Information zu Ansprüchen bei Teilhabebeein-
schränkungen durch chronische Erkrankung und Behinderung.
Schubertstr. 1, 88214 Ravensburg
Telefon 0751/99923970; E-Mail info@eutb-rv-sig.de

Tierärztlicher Notfalldienst

Karfreitag, 07.04.2023

Kleintierpraxis A. Kirsch
Telefonische Anmeldung erforderlich unter
Tel.: 07 51/95 88 44 00

Karsamstag/Ostersonntag, 08.04./09.04.2023

Tierklinik Dr. Ganal und Dr. Ewert
Telefonische Anmeldung erforderlich unter Tel.: 07 51/4 44 30

Ostermontag, 10.04.2023

AniCura Kleintierspezialisten Ravensburg
Telefonische Anmeldung erforderlich unter
Tel.: 07 51/7 91 25 70

Frohe Ostern

wünschen Gemeinderat,
Bürgermeister Holger Lehr
und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gemeindeverwaltung



Kooperatives Verfahren Ortsmitte/Brühlacker

Entwicklungsprozess Ortskern/Brühlacker:

Was ist genossenschaftliches Wohnen?

Donnerstag, 20.04.2023, 19.00 Uhr, in der Festhalle Grünkraut

Informationsveranstaltung der Gemeinde Grünkraut gemeinsam mit der Architektenkammer Baden-Württemberg, Kammergruppen Landkreis Ravensburg und Bodenseekreis

Referenten

- Frau Dr. Annika Reifschneider, Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Stuttgart
- Herr Siegmund Ganser, Bürgermeister der Gemeinde Hülben, Landkreis Reutlingen
- Herr Lothar Reger, Vorstand des Bau- u. Sparvereins Ravensburg e.G.

Frau Dr. Reifschneider wird die Idee der Quartiersgenossenschaft vorstellen und den Nutzen von genossenschaftlichem Wohnen erklären. Sie knüpft dabei auch an den Vortrag von Frau Prof. Dürr, Hochschule Karlsruhe vom 20.01.2023 in der Festhalle Grünkraut zum Thema „Wohnoptionen, wie wir künftig gemeinsam wohnen“ an und zeigt Lösungsmöglichkeiten für Wohnprojekte in Grünkraut auf.

Herr Bürgermeister Ganser berichtet über seine vielfältigen Erfahrungen bei der Gründung und dem laufenden Betrieb der verschiedenen Genossenschaften in seiner Gemeinde mit ca. 3.000 Einwohnern.

Welche Vorteile eine Wohnungsgenossenschaft für die Bewohner und auch deren Umfeld hat erklärt Lothar Reger aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen als Vorstand des Bau- u. Sparvereins Ravensburg e.V.

Der Vortrag mit anschließender Diskussion steht im Zusammenhang mit dem derzeit laufenden Workshop-Verfahren zur städtebaulichen und architektonischen Entwicklung des Gebietes Ortskern/Brühlacker und Planung einer „sozialen Mitte“ in Grünkraut

Auf zahlreiche Gäste aus Grünkraut und auch aus den Nachbargemeinden freuen sich

Gemeinde Grünkraut
Holger Lehr
-Bürgermeister-

Architektenkammer Baden-Württemberg
Markus Müller
-Präsident-

Treffpunkt

Schöpferischer Ruhestand Grünkraut



begegnen - erleben

Unser Veranstaltungsprogramm für die kommende Woche:

| Tag | Veranstaltung | Beginn/ Abfahrt | Ort/Treffpunkt | Ansprechpartner Telefon |
|---------------------|---------------------------|---------------------|---------------------|--|
| Dienstag, 11.04. | Schreinerwerkstatt | 9:00 - 11:30 | Haus der Mitte | Otto Kümmerle 0 75 20/25 64 Willi Keckeisen 07 51/6 43 03 |
| Dienstag, 11.04. | Gehirnjogging | 14:30 - 15:30 | Haus der Mitte | Sabine Jehle 07 51/76 02-45 |
| Mittwoch, 12.04. | Gymnastik für Sie und Ihn | 14:30 - 15:30 | Festhalle | Monika Amling 6 48 85 |
| Freitag, 14.04. | Kurzwandern | 11:30 | Parkplatz Festhalle | Inge 6 27 29 Margret 99 31 93 90 |

Neueinsteiger sind zu allen Veranstaltungen herzlich willkommen!

Die Veranstaltungen sind altersunabhängig und offen für alle, die Zeit und Interesse haben, dabei zu sein.

Bergwandern am Donnerstag, 20.04.2023

Rundtour am Hauchenberg

Die Berge lehren uns die kostbare Kunst des Verweilens.
/ Reinhold Stecher

Datum: Donnerstag, 20.04.2023
Abfahrt: 8.00 Uhr, Parkplatz Festhalle
Ausgangspunkt: Missen
Gehzeit: ca. 5 Std. reine Gehzeit
Höhenunterschied: 468 m, auf 14,8 km Wegstrecke
Charakter: Abwechslungsreiche Rundtour über den Bergrücken des Hauchenbergs, mit schönen Ausblicken. Dann über Diepolz, Knottenried und den Kühberg zurück nach Missen. Zum Teil Forststraßen, sonst Bergwege, ohne schwierige Stellen. Gute Grundkondition erforderlich.

Ausrüstung: Bekleidung für jedes Bergwetter, Wanderschuhe und Wanderstöcke, Vesper und Getränk

Einkehr: In der „Höfle-Alpe“, nach der Hälfte der Strecke

Anmeldung: bis Montag, 17.04., bei Horst Rapp (wenn möglich früher), Telefon: 0751/67221 oder 0176-64377004

Kosten: Die Fahrtkosten sind abhängig von der Anzahl der Teilnehmer und betragen circa 10-12 EUR/Pers.

Teilnehmer: Mindestens 3 Personen.
Maximal 9 Personen im Gemeindebus Grünkraut, darüber hinaus mit Privat-PKW, wenn genügend Bedarf besteht.

Bei Regenwetter findet die Tour nicht statt!

*Im Licht der Ostersonne
bekommen die Geheimnisse
der Erde ein anderes Licht.*

Friedrich von Bodelschwingh

Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Grünkraut

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Grünkraut
Scherzachstr. 2, 88287 Grünkraut, Telefon 0751/7602-0

Verantwortlich:

Bürgermeister Holger Lehr oder der Vertreter im Amt
Für übernommene Beiträge ist der jeweilige Leiter der Institution bzw. des Vereins verantwortlich

Redaktion für Beiträge im amtlichen Teil:
Telefon: 0751/7602-0, Fax: 0751/7602-20
E-Mail: info@gruenkraut.de

Vertrieb + Verlag:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,
70806 Kornwestheim,
Telefon 07154/82 22-0, Fax 07154/82 22-15

Erscheint wöchentlich freitags

Bezugsgebühr Jahresabo 28,86 EUR

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Grünkraut
Landkreis Ravensburg

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 25. Oktober 2022

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.10.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Außerdem dient der Friedhof zusätzlich als Naherholungsfläche zum Aufenthalt von Personen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle (oder vergleichbare Hilfsmittel) sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Unter Totengedenkfeiern in diesem Sinne sind alle Veranstaltungen und Darbietungen (Musik, Ansprachen) zu verstehen, die über einen bloßen Besuch der Gräber und über eine Bestattung oder Beisetzung hinausgehen. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (4) Auf und an den Grabstätten deponierte Kleingerätschaften wie Harken, Vasen und Behälter können durch die Gemeinde ohne vorherige Ankündigung entfernt werden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet, kann aber auch auf den konkreten Einzelfall beschränkt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Bestattungen dürfen nur von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmer durchgeführt werden. Die Gemeinde kann zulassen, dass Sarg oder Urne von Angehörigen der Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 6 Säрге und Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Urnengröße ist bei einer Bestattung in Urnenstele oder Urnenwand den Nischengrößen anzupassen.

- (2) Särge und Sargausstattungen sowie Aschekapseln und Überurnen für Erdbestattungen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe und Zusätze enthalten und müssen aus leicht abbaubarem Material (Weichholz oder Vergleichbares) bestehen, das während der Ruhezeit im Erdboden (§ 8) verrottet.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
 (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m; bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,55 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei Sargbestattungen 25 Jahre, für den unteren Sarg bei einer Bestattung im Tiefgrab 30 Jahre.
 (2) Die Ruhezeit bei „Sternenkindern“ (Gewicht unter 500 Gramm oder Entwicklungsende vor der 24. Schwangerschaftswoche) und Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre.
 (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab, egal ob Schmuck- oder Rasengrab, sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
 (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
 (4) In den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 29 Absatz 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
 (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
 (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
 (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

I. Reihengräber

1. Reihenschmuckgrab (für die Erdbestattung und Beisetzung von Aschen)
2. Reihenrasengrab (für die Erdbestattung und Beisetzung von Aschen)
3. Urnenwand, Urnenstele (für die Urnen-Bestattung in Nischen)
4. halbanonymes Reihengrab (für die Beisetzung von Aschen und von „Sternenkindern“ im Gemeinschaftsgrabfeld im Staudenbeet)

II. Wahlgräber

1. Wahlschmuckgrab (für die Erdbestattung und Beisetzung von Aschen)
2. Wahlrasengrab (für die Erdbestattung und Beisetzung von Aschen)
3. Urnenwand, Urnenstele (für die Urnen-Bestattung in Nischen)
- (3) Die Bestattung der Verstorbenen wird an der Grabstätte mittels beschriftetem Grabstein oder Grabplatte kenntlich gemacht. Bei der halbanonymen Bestattung in einem Staudenbeet-Gemeinschaftsgrabfeld werden die Verstorbenen auf einer benachbarten Grabstele namentlich genannt. Die Gemeinde kann auf Anfrage in Teilbereichen des Friedhofs anonyme Bestattungen zulassen.
- (4) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt fortlaufend. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von „Sternenkindern“ und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Eine Urne kann zugebettet werden, soweit die Ruhezeit für die Urne innerhalb der Ruhezeit der Erstbestattung liegt.
 (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
 (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
 (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag verliehen, für Sargbestattungen auf die Dauer von 35 Jahren und für Urnenbestattungen auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit). Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts um 5 Jahre ist auf Antrag möglich.
 (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
 (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (5) Wahlschmuckgräber können ein- und mehrstellige Einfach- und Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In Urnen-Schmuckgräbern sind bis zu zwei Urnen zulässig. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen. In Sarg-Wahlgräbern kann eine Urne zugebettet werden.
In Wahlrasengräbern finden Erdbestattungen ausschließlich einfachtief statt. Wird ein Wahlrasengrab ausschließlich für die Beisetzung von Aschen genutzt, erfolgt diese in von der Gemeinde gestellten Urnenröhrensystemen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Halbanonyme Reihengräber

- (1) Halbanonyme Reihengräber sind Grabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern in Staudenbeeten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener und der Beisetzung von „Sternenkindern“ dienen. Auf benachbarten Stelen werden die Namen der Verstorbenen der Reihe nach aufgelistet.
- (2) Die Gestaltung der Namensstele und die der Beisetzungsfläche obliegt ausschließlich der Gemeinde; das Bepflanzen oder Aufstellen von Grabmalen durch Angehörige ist nicht gestattet.
- (3) Das Ablegen von Blumen, Grablichtern oder ähnlichem ist nur an den dafür vorgesehenen Ablagestellen im Bereich der Namensstelen gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, die Ablageorte regelmäßig zu säubern und abgelegte Gegenstände ohne Anknüpfung zu entsorgen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

§ 14 Nischen in Urnenwand und Urnenstele

- (1) In Urnenwand und Urnenstele werden Nischen als Grabstätten für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt.
- (2) In einer Nische können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnennischen in Stele und Wand stehen sowohl als Reihengrab für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren als auch als Wahlgrab für die Dauer einer Nutzungszeit von 15 Jahren zur Verfügung.
- (4) Urnennischen werden in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge vergeben. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nische besteht nicht.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend.

§ 15 Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld. Rasengräber für Sargbestattungen sind ausschließlich Einfachgräber, eine Stockwerksbestattung von Särgen in Tiefgräbern ist nicht gestattet.
- (2) Als Rasengräber werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - Reihenasengrab
 - Wahlrasengrab
- (3) Von der Gemeinde werden im Rasengrabfeld einheitliche, liegende Grabplatten eingebracht, in Grabfeldern für Urnenbestattungen darüber hinaus Urnenröhrensysteme. Die Kosten hierfür werden als Nebenkosten verrechnet.
- (4) Die Pflege der Rasengräber obliegt ausschließlich der Gemeinde und einem von ihr beauftragten Dritten. In der Pflege sind außer den laufenden Unterhaltungsarbeiten auch die Anlage des Rasens und bei Bedarf das Auffüllen von Setzungen während der Nutzungsdauer enthalten. Die Pflege wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (5) Der anlässlich der Bestattung auf der Rasenfläche oder Grabplatte abgelegte Grabschmuck ist innerhalb von einem Monat nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Ablegen von weiterem Grabschmuck an der Grabstätte nicht gestattet. Widerrechtlich auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck wird von der Gemeinde abgeräumt und entsorgt. Eine Bepflanzung der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei Zuweisung einer Grabstätte in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften besteht die Verpflichtung, die für den Friedhof festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein, aus Gips oder aus Beton,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden und höchstens 0,5 m² der Grabfläche bedecken. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen, ausgenommen Holz- oder Metallkreuze, zulässig.

§ 18 Besonderer Gestaltungsgrundsatz für Urnenwand und Urnenstele

- (1) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Die Art der Beschriftung behält sich die Gemeinde vor. Für die Beschriftung wird ein privates Unternehmen beauftragt. Die Kosten hierfür werden über die Gemeinde mit den Hinterbliebenen bzw. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten abgerechnet.
- (2) An Urnenstelen bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht werden. Ein Ablegen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen vor den Stelen zulässig.

§ 19 Besonderer Gestaltungsgrundsatz für die Rasengräber mit bodenebener Grabplatte

- (1) Die Grabplatte wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Farbe, Größe, Material und Gestaltung der Grabplatte sind vorgegeben. Die ebenerdige fachgerechte Verlegung hat bei Sargbestattungen in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zu erfolgen, bei Urnenbestattungen im vorgegebenen Platteneinsatz des Röhrensystems.
- (2) Die Gemeinde verlangt einen Kostenersatz für die Grabplatte. Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

§ 20 Grundform der Gräber

- (1) Die Grabflächen von Schmuckgräbern werden von begehbaren Einfassungsplatten abgegrenzt. Sie werden von der Gemeinde gestellt, versetzt und als Nebenkosten verrechnet. Sowohl die Einfassungsplatten als auch das ganze Grabfeld zwischen den Einfassungsplatten sind als Pflegefläche von den Grabnutzungsberechtigten und von den Grabverfügungsberechtigten zu betreuen, bei Senkungen aufzufüttern und in Stand zu halten. Spätestens, wenn die Setzung ein höheres Maß als 3 cm überschreitet, sind die Einfassungsplatten anzuheben. Die Oberfläche der Gräber soll mit der Oberkante der Einfassungplatte eine Ebene bilden.
- (2) In Abstimmung mit der Gemeinde können die ca. 30 cm breiten Grabzwischenräume als Rieselabstreuung gestaltet werden. Die Rieselflächen sind von den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten regelmäßig zu pflegen und bei Senkungen in Stand zu setzen.

§ 21 Grabstättenabdeckung

Bei Schmuckgräbern dürfen die Grabstättenoberflächen zur Sicherstellung der Verwesung und zum Schutz des Bodenlebens und der Bodenfunktionen nur bis zu einem Drittel mit Platten und sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden, maximal auf einer Fläche von 0,5 m².

§ 22 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend. Bis zu 25 cm hohe Grablaternen und Weihwasserbehälter können innerhalb der Grabfläche ohne Genehmigung aufgestellt werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 23 Grabmale bei Schmuckgräbern

- Grabmale aus Stein sind bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) mit Sargbelegung (Einfachgrab) Breite 0,75 m, Höhe 1,00 m,
 - b) mit Sargbelegung (Einfach-Tiefgrab) Breite 1,00 m, Höhe 1,20 m,
 - c) mit Sargbelegung (Mehrfach-Tiefgrab) Breite 1,80 m, Höhe 1,20 m,
 - d) mit Urnenbelegung Breite 0,50 m, Höhe 0,85 m.
- Grabkreuze aus Holz oder Metall sind zulässig bis zu einer Höhe von 1,60 m.

Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen zulassen.

§ 24 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand-sicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 15 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.
- (3) Soweit die Fundamente für die Grabmale von der Gemeinde einheitlich hergestellt werden, werden sie als Nebenkosten verrechnet.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die

Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten **§ 27 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume, großwüchsige Sträucher und Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte sowie für das Anheben der Einfassungplatten hat der nach § 25 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Bei Rasengräbern und Gemeinschaftsgrabfeldern im Staudenbeet obliegt die Gestaltung und Pflege ausschließlich der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten. Der bei der Grabstätte ordnungswidrig abgelegte Grabeschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und ohne Vorankündigung entsorgt.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Zuge der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabeschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabeschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabsmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 22 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 26 Absatz 1),
5. Grabsmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Absatz 1).

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Für den ursprünglich kirchlichen Friedhof auf Flst. Nr. 815/2 gelten bis zum Ablauf der Nutzungszeit die §§ 2, 3, 6 und 7 der Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde Grünkraut vom 16. November 1976 (Anlage 1) mit der Maßgabe weiter, dass an die Stelle der Kirchengemeinde die Gemeinde Grünkraut tritt.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 19.12.2006 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grünkraut, den 25. Oktober 2022

Holger Lehr
 Bürgermeister

Anlage 1
 zur Friedhofsordnung

Auszug aus der Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde Grünkraut vom 16. November 1976

§ 2 Größe der Grabstätten

Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:

- Einzelgrab für Erwachsene: 1,80 m lang und 0,70 m breit
- Einzelgrab für Kinder bis zum 8. Lebensjahr: 1,20 m lang und 0,50 m breit
- Familiengräber: 1,80 m lang und 1,70 m breit
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung
- Einem Antrag zur Beisetzung von zwei Särgen übereinander kann stattgegeben werden. Grabmal, Einfassung und Weihwasserbehälter müssen innerhalb der oben festgelegten Maße liegen.

§ 3 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Einzel- und Familiengräber | 30 Jahre |
| b) für Kindergräber | 15 Jahre |
| c) für Urnengräber | 25 Jahre |

§ 6 Grabdenkmale

Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabdenkmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Den an das Pfarramt zu richtenden Antrag ist eine Skizze des Grabdenkmals beizufügen einschließlich der Bezeichnung des Materials.

Die Grabdenkmale in Stein dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Die Grabdenkmale dürfen nur aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Metall hergestellt sein.

Die Nutzungsberechtigten sind für den aufrechten und sicheren Stand der Grabdenkmale verantwortlich. Nach vergeblicher Aufforderung werden die Grabdenkmale im Interesse der Friedhofsbesucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergerichtet oder instandgesetzt.

§ 7 Allgemeine Pflichten

Die Wege zwischen und neben den Gräbern sind vom Nutzungsberechtigten in geordnetem Zustand zu halten. Der Abraum der Gräber ist in die dazu bestimmten Behälter zu bringen.

Auslegung Jagdkataster und Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Auslegung Jagdkataster

Das Verzeichnis der Jagdgenossen liegt in der Zeit vom **11.04. – 18.04.2023** (je einschließlich) zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (**bei Frau Erath-Klumpp, Erdgeschoss, Zimmer 0.1**) aus. Jeder Grundbesitzer kann dort seine eigenen Daten einsehen und daraus entnehmen, ob und gegebenenfalls mit welchen Flächen er Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundstücke) ist. Eventuell neu eingetretene Änderungen werden nach Vorlage entsprechender Nachweise in der bevorstehenden Versammlung berücksichtigt.

Grünkraut, 31. März 2023

gez. Holger Lehr,
 Bürgermeister

Jagdgenossenschaftsversammlung

Am **Mittwoch, den 26. April 2023 um 19.30 Uhr** findet im Lehrsaal des Feuerwehrhauses Grünkraut die Jagdgenossenschaftsversammlung statt. Die Versammlung ist **nichtöffentlich**. Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen. Vertretungen nur mit schriftlicher Vollmacht!

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
- Beratung und Beschlussfassung über die erneute Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für 6 Jahre gem. § 15 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg
- Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung (Der Satzungsentwurf kann über die Startseite der Gemeinde Grünkraut unter www.gruenkraut.de abgerufen werden).
- Kassenbericht
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Gemeindegagdvorstands
- Wahl der Mitglieder des Beirats
- Verschiedenes

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Grünkraut (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke, ausgenommen Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit bei der Beschlussfassung vertreten Grundflächen. Stimmhaltungen werden als Ablehnung gewertet. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme, kann sein Stimmrecht aber auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

Da die Anwesenheit der Jagdgenossen zur Ausgabe der Stimmentzettel am Eingang registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Die Grundstückseigentümer (Jagdgenossen), die an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bereits im Vorfeld mittels dem abgedruckten Formular für die Veranstaltung bei Frau Erath-Klumpp, Gemeinde Grünkraut, Scherzachstr. 2, 88287 Grünkraut, Telefon-Nr.: 0751-760211 anzumelden, damit die Versammlung entsprechend vorbereitet werden kann.

Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann überdies sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter ausüben. Auch hierfür kann das abgedruckte Formular verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass auch für Ehegatten und/oder sonstige Miteigentümer eine Vertretungsvollmacht erforderlich ist.

Die Zugangsberechtigungen der Jagdgenossen werden beim Einlass geprüft.
 Bei Unklarheiten bzw. im Falle erst kürzlich erworbener Flurstücke wenden Sie sich bitte so zeitnah wie möglich an die Gemeindeverwaltung.
 Für weitere Informationen rund um die Versammlung der Jagdgenossenschaft steht Ihnen Frau Erath-Klumpp gerne zur Verfügung.
 Es ergehen keine gesonderten Einladungen.

Grünkraut, 31. März 2023



Holger Lehr
 Bürgermeister

| | |
|--|-------------------|
| Öffnungszeiten Rathaus | |
| Montag - Freitag | 08.00 - 12.00 Uhr |
| Mittwoch | 16.00 - 18.30 Uhr |
| Sie erreichen die Gemeindeverwaltung telefonisch unter 07 51/76 02-0 oder per E-Mail: info@gruenkraut.de | |

| |
|---|
| <p>Möchten Sie das Mitteilungsblatt der Gemeinde Grünkraut abonnieren, haben Sie Fragen oder eine Reklamation, dann wenden Sie sich bitte direkt an Druck + Verlag Wagner in Kornwestheim. Tel.: 07154/8222-20 oder E-Mail: abo@duv-wagner.de</p> |
|---|

Informationen

Jagdgenossenschaft

In der Sitzung der Jagdgenossen vom 09.04.2014 wurde einstimmig beschlossen, einen **Hochentaster** aus dem nicht ausgekehrten Betrag zur Pflege der Streuobstbestände auf der Gemarkung Grünkraut anzuschaffen.
 Dieser steht **allen Jagdgenossen kostenlos zur Verfügung** und kann bei der Firma Landmaschinen Deuringer (Telefon 0751-62004) nach vorheriger Rücksprache ausgeliehen werden.
 Jagdgenossenschaft Grünkraut
 Gemeindeverwaltung



Jagdgenossenschaftsversammlung Grünkraut am 26.04.2023

Ich **nehme** an der Jagdgenossenschaftsversammlung als Jagdgenosse **teil**.

| | |
|---------|------|
| Vorname | Name |
| Straße | Ort |

Ich kann leider persönlich **nicht teilnehmen** und **bevollmächtige** für mich an der Jagdgenossenschaft teil zu nehmen und mein Stimmrecht auszuüben:

| | |
|---------|------|
| Vorname | Name |
| Straße | Ort |

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
|------------|--------------|

Geschwindigkeitskontrollen

Das Landratsamt Ravensburg als Untere Straßenverkehrsbehörde lässt regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Zuletzt wurden dabei folgende Ergebnisse ermittelt:

| Ort | Messtag | Uhrzeit | gem. Fahrzeuge | zulässige Höchstgeschwindigkeit (km/h) | Überschreitungen | gem. Höchstgeschwindigkeit (km/h) |
|-----------------|------------|-------------|----------------|--|------------------|-----------------------------------|
| Scherzachstraße | 22.03.2023 | 06:31-09:00 | 727 | 30 | 19 (2,6 %) | 45 45 |
| Staig | 23.03.2023 | 10:06-12:10 | 1419 | 70 | 12 (0,8 %) | 92 |

Umtausch EU-Kartenführerschein

Wir möchten Sie heute an den bevorstehenden Pflichtumtausch der bisherigen Führerscheine in einen EU-Kartenführerschein erinnern. Entsprechend den Vorgaben der EU sollen bis zum 19.01.2033 nur noch befristete Führerscheine ausgegeben werden. Für den Umtausch wurde eine Staffe- lung festgelegt.

Wer noch einen alten Führerschein (grau oder rosa und vor dem 31.12.1998 ausgestellt) besitzt, muss diesen nach seinem jeweiligen Geburtsjahrgang tauschen.

| Geburtsjahr | Umtausch bis |
|------------------|--------------|
| Vor 1953 | 19.01.2033 |
| 1965 - 1970 | 19.01.2024 |
| 1971 oder später | 19.01.2025 |

Wer bereits einen Kartenführerschein besitzt, der aber noch unbefristet ist, muss diesen wie folgt umtauschen:

| Ausstellungsjahr | Umtausch bis |
|-------------------|--------------|
| 1999 - 2001 | 19.01.2026 |
| 2002 - 2004 | 19.01.2027 |
| 2005 - 2007 | 19.01.2028 |
| 2008 | 19.01.2029 |
| 2009 | 19.01.2030 |
| 2010 | 19.01.2031 |
| 2011 | 19.01.2032 |
| 2012 - 18.01.2013 | 19.01.2033 |

Bürger der Gemeinde Grünkraut können den Antrag auf dem Rathaus Grünkraut, Bürgerbüro Zimmer 0.1, stellen. Hierzu sollten Sie ein aktuelles biometrisches Lichtbild und den bisherigen Führerschein mitbringen.

Ihre
Gemeindeverwaltung

An den darauffolgenden Werktagen gelten die üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie samstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

dienstags, 14-tägig (ungerade Wochen)
14.30 - 18.30 Uhr

Nächste Termine:

11.04.2023 und 25.04.2023

(Beim Anwesen Fuchs, Buchenstraße 4)

Grüngutplatz

(beim Anwesen Ottmar Deuringer, Liebenhofer Str. 8 gegenüber Edeka)

Annahme jeden Samstag von 13 - 16 Uhr

Nicht geleerte Tonnen

Ist Ihr Bio- und/oder Restabfallbehälter nicht geleert worden, rufen Sie bitte unter der Hotline 0800 3530300 an. Ist Ihre Papiertonne nicht geleert worden, rufen Sie bitte bei der Firma Remondis, Tel.: 0751 3619128 an.

Haben Sie Fragen zur **Gelben Tonne** dann wenden Sie sich bitte an Firma Knettenbrech + Gurdulic, Telefon 08245 96655 oder lk.ravensburg@knettenbrech-gurdulic.de

Telefonnummern für Abfallwirtschaft beim Landratsamt Ravensburg

Ansprechpartner für Abfall ist das Landratsamt Ravensburg Abfallwirtschaft Bürgerbüro

Tel.: 07 51 / 85 - Durchwahl

- bei allgemeinen Fragen - 2345

- bei Fragen zum Gebührenbescheid - 2360

Abfall-Info

Ausrangierte Handys können auf dem Wertstoffhof abgegeben werden

Kaputte und ausrangierte Handys oder Tablets, gerne auch mit Ladestation, können dienstags zu den Öffnungszeiten im Wertstoffhof abgegeben werden.

Wichtige Sicherheitshinweise:

- Bitte entfernen Sie die SIM- und Speicherkarten und löschen persönliche Daten.
- Bitte **nur Geräte ohne Akkus** sammeln und versenden.
- Geräte mit Akkus im stationären Handel oder beim Wertstoffhof der Kommune entsorgen.

Nähere Infos unter www.handy-aktion.de

Entsorgungszentren Gutenfurt und Obermooweiler am Karsamstag, den 8. April 2023 geschlossen

Kreis Ravensburg – Am Karsamstag, den 8. April 2023 bleiben die Entsorgungszentren in RavensburgGutenfurt und Wangen-Obermooweiler geschlossen.

Büchereinrichtungen



Kath. Öffentliche Bücherei St. Gallus im Rathaus

Öffnungszeiten:

| | | |
|---------------------|------------|-------------------|
| DIE BÜCHEREI | Montag | 16.00 - 18.00 Uhr |
| | Mittwoch | 17.00 - 19.00 Uhr |
| | Donnerstag | 18.00 - 20.00 Uhr |
| | Freitag | 16.00 - 18.00 Uhr |

Click & Collect an folgenden Vormittagen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten in den Osterferien

In den Osterferien ist die Bücherei St. Gallus zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da. **Ausnahme: An den Feiertagen sowie am Gründonnerstag bleibt die Bücherei geschlossen.**

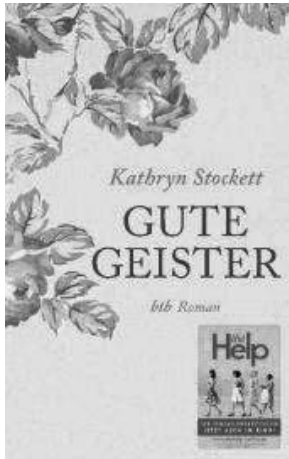


Sommer-Öffnungszeiten am Donnerstag

Mit der Zeitumstellung am 26. März 2023 ändert sich auch die Öffnungszeit am Donnerstag:

Ab dem 30. März 2023 ist die Bücherei donnerstags von 18 - 20 Uhr geöffnet.

Buch des Monats



ISBN 978-3442-752-409,
btb-Verlag, 605 Seiten

Gute Geister

von Kathryn Stockett

Mississippi, 1962: Die junge Skeeter wünscht sich nur eins: Sie will weg aus dem engen Jackson und als Journalistin in New York leben. Um etwas zu verändern, verbündet sie sich mit zwei schwarzen Dienstmädchen: Aibileen zieht die Kinder ihrer Arbeitgeber auf - das Tafelsilber darf sie aber nicht berühren. Und Minny ist auf der Suche nach einer neuen Stelle. Sie ist bekannt für ihre Kochkünste, aber sie ist auch gefürchtet: Denn

Minny trägt das Herz auf der Zunge. Gemeinsam beschließen die drei Frauen, gegen die Konventionen ihrer Zeit zu verstoßen und etwas zu wagen. Denn sie alle haben das Gefühl zu ersticken und wollen etwas verändern - in ihrer Stadt und in ihrem eigenen Leben. Das Buch aus dem Jahr 2011 hat an seiner Aktualität nichts verloren: Ein äußerst amüsanter Roman über eine sehr ernste Sache - Rassismus passiert nicht nur in den USA und anderswo auf der Welt, auch bei uns ist er an der Tagesordnung. Aber durch Mut, Selbstvertrauen, Solidarität und das Überschreiten von Grenzen lässt sich in der Gesellschaft etwas verändern. Buchtipps von Sonja Bäuerle, Büchereiteam



Schul- und Kindergartennachrichten

GrundschülerInnen pflanzen 200 Sträucher für eine naturnahe Hecke

Es blieb bis zum letzten Moment spannend, ob die Pflanzung würde stattfinden können. Aber dann hatte das Wetter ein Einsehen und gönnte uns einige trockene Pflanzstunden auf dem Biolandhof von Familie Pflughar. Und so konnten dieses Mal die ganz Kleinen der Schule zu den Schaufeln greifen und sich auf den Weg zur Pflanzfläche nach Unteraich machen. Am Mittwoch kamen die 1. und 2. Klassen der Grundschule Bodnegg an die Reihe und setzten gemeinsam mit PflanzreWir die ersten 100 Pflanzen der zukünftigen Hecke in die Löcher. Am Donnerstag kamen dann die Klasse Ü1 und Ü2 aus Grünkraut mit dem Bus nach Bodnegg gefahren, um die restlichen 100 Sträucher einzupflanzen. 14 verschiedene standortheimische Sträucher und Bäume fanden ihren Weg in die Erde. In dieser Hecke wachsen Sanddorn, Weissdorn, Hundsrose, Schlehe, Holunder, Kornellkirsche, Schneeball, Eberesche, Salweide, Berberitze, Hasel, Hainbuche und gemeine Heckenkirsche. Die Kinder waren mit Unterstützung ihrer Lehrer und Studenten mit viel Freude und Interesse bei der Arbeit dabei. Bei all dem Buddeln, Steine lesen und Wurzeln aussortieren, blieb aber trotzdem noch genug Zeit für Fragen wie: Was ist das für ein winziges rotes Tier? Was für ein Käfer wird das mal?

Ertrinkt der Regenwurm, wenn wir das Pflanzloch nachher gießen? Und warum pflanzen wir eigentlich diese schrecklich pieksige Pflanze (Berberitze)? Nach getaner Arbeit gab es dann zur Belohnung Brezeln (gespendet von der Bäckerei Glahs), Kuchen (gespendet von Familie Pflughar und Martina Schulz) und selbstgemachten Punsch (von Familie Pflughar). Danach ging es für die müden, aber glücklichen Erst- und Zweitklässler wieder mit dem Bus zurück zur Schule. Alle waren stolz auf ihren Beitrag zu diesem tollen Projekt. Bevor die GrundschülerInnen aus Bodnegg und Grünkraut zur Tat schreiten konnten, mussten aber erst einmal die Männer des gemeinsamen Bauhofes Grünkraut-Bodnegg kräftig mit anpacken. Der aufgeweichte Boden machte es fast unmöglich, den Boden vorzubereiten und so kämpften sich die Männer mit

viel Muskelkraft und schwerem Gerät durch den Matsch, um den Kindern ein schönst mögliches Pflanzenerlebnis zu ermöglichen. Nach dem Entfernen der Grassode bohrten uns Herr Wetzels und sein Assistent alle 200 Löcher vor. Vielen Dank dafür! PflanzreWir bedankt sich bei den SchülerInnen der Ü1 und Ü2 für ihre tatkräftige Mithilfe. Ihr habt in einer kurzen Zeit nicht nur 100 Sträucher eingepflanzt, sondern auch den Lesesteinhaufen erweitert, so dass z.B. Eidechsen Unterschlupf finden können. Wir bedanken uns außerdem bei Familie Pflughar, dass sie uns die Pflanzfläche zur Verfügung gestellt hat und mit dieser dreireihigen Hecke einen wertvollen Beitrag für Natur und Klimaschutz leistet. Unsere Tier- und Pflanzenarten haben sich über Jahre an die hier herrschenden Bedingungen angepasst. Deshalb bieten auch nur standortheimische Gehölze dieser Vielzahl von Tier-, Pflanzen-, Pilz- und Flechtenarten Nahrung, Lebensraum, Deckung und Niststätte. Vielen Dank auch für die liebevolle Bewirtung auf dem Hof! Der Punsch und der Kuchen sorgten für glückliche Kindergesichter. Familie Glahs, vielen Dank für Ihre wiederholte Brezel-Spende für unsere Pflanzaktionen. Die Hecke wurde im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landkreises Ravensburg unterstützt vom Landschaftserhaltungsverband Ravensburg, mit großzügiger Unterstützung der Sparkassenstiftung

Jugendecke

Kreisjugendring Ravensburg

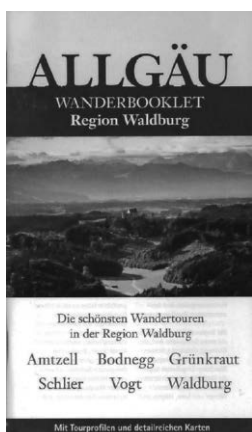
Wir haben noch freie Plätze – Erste Hilfe Outdoor Der Kreisjugendring Ravensburg e.V. bietet am Freitag den 14. April 23 von 8:30-16:30 Uhr einen klassischen Erste-Hilfe-Kurs (9UE) an für Jugendleiter, Fachpersonal aus der Jugendarbeit und Sozialpädagogik sowie Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit in Wangen an. Gilt auch für den JULEICA-Erwerb. Jugendarbeit findet oft draußen statt, darum gibt es hier Erste-Hilfe-Maßnahmen, die sich in der Natur leicht umsetzen lassen. Themen sind Notversorgung von Knochenbrüchen, Vergiftungen, Zecken, Allergien, Hitze-/ Kälteschaden, psychische erste Hilfe Transport aus unwegsamem Gelände und vieles mehr. Zum Üben sind wir Outdoor, bitte passend anziehen. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem DRK Wangen statt. Anmeldungen bis 4. April online erforderlich beim Kreisjugendring Ravensburg unter www.kreisjugendring-rv.de. Weitere Infos in der Geschäftsstelle, Gartenstr. 107, Bauteil D, 88212 Ravensburg, 0751/ 21081, E-Mail: info@kreisjugendring-rv.de.

Gästeamt

Wanderkarte Region Waldburg

Die schönsten Wandertouren in der Region Waldburg mit Wanderkarte und Wanderbooklet.

Erhältlich in Bürgerbüro der Gemeinde Grünkraut zum Preis von 4,50 €.



Senioren und Ehrenamt aktuell

Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren aus der Gemeinde Grünkraut

„Essa, schwätza, zsamma lacha,“ in netter Gesellschaft sich mal wieder treffen und austauschen.

Der Mittagstisch hat immer Montag und Mittwoch ab 12.00 Uhr geöffnet. Unser Fahrdienst holt Sie auch gerne zu Hause ab. Sie können sich am jeweiligen Tag **bis 9.00 Uhr unter der Telefonnummer 7602-45** für das Mittagessen anmelden.

Das Mittagessen kostet mit Mineralwasser 8,80 €.

Ostermontag, 10.04.2023 - kein Mittagstisch -

Am Mittwoch, 12.04.2023, gibt es Brokkolicremesuppe (g,i,w), Hackbraten (c,w) mit Kartoffelpüree (g), Karottengemüse und zum Nachtisch: Joghurtspeise (g)

Wir freuen uns auf neue Gäste!

Das Mittagstisch-Team

Deklaration Zusatzstoffe und Allergene: 2-mit Konservierungsstoff, 3-mit Antioxidationsmittel, aW- Weizenmehl, c-Eier, g-Milch (Laktose), hH-Haselnüsse, i-Sellerie.

Landwirtschaft

Schwäbische Bauernschule

Herzlich willkommen in der Schwäbischen Bauernschule
Seminare in der Schwäbischen Bauernschule Bad Waldsee im Mai 2023

Design your life – Weichen stellen oder kraftvoller Neustart Teil 1 vom 12. bis 14. Mai 2023

Neue Impulse aufnehmen und über Kreativ-Methoden wie Design Thinking Lösungsansätze für persönliche Fragestellungen bearbeiten.

Stick-Kurs – Die Kunst des Stickens vom 19. bis 21. Mai 2023

Alte Handwerkskunst gemeinsam transformieren - verschiedene Sticktechniken erlernen.

Für Anfänger:innen und Fortgeschrittene,

Weitere Informationen und Anmeldung auf der Homepage der Schwäbischen Bauernschule oder unter 07524 4003-0.

Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V.

Haushalts- und Betriebshilfe
88356 Ostrach, Hauptstraße 17

Entsorgungstage Silofolien

am Dienstag, 12. April und Mittwoch, 13. April 2023

Wir werden an vier Standorten im Ringgebiet Folien annehmen und zu einem für Sie günstigen Preis entsorgen.

- Entsorgungsanlage (Deponie) 88605 Meßkirch-Ringgenbach
- Firma Kleck Agrar, 88348 Bad-Saulgau Lampertsweiler
- Heydt GmbH, Hasengärtlestr.54, 88326 Aulendorf
- Markus Sterk, Mayerhof 1, 88287 Grünkraut

Die Folie wird recycelt, damit aus gebrauchter Folie Rohstoffe werden!

Bitte beachten Sie, dass die Silofolien bei der Annahme in besenreinem Zustand sein müssen. Stark verschmutzte Folie kann nicht angenommen werden, diese kann als Restmüll an den Sammelstellen entsorgt werden.

Richtige Ernährung bei Parkinson ist wichtig

Neue Studien zeigen, dass richtige Ernährung einer Parkinson-Erkrankung vorbeugen und ihren Verlauf möglicherweise sogar verlangsamen kann. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt die Deutsche Parkinson Vereinigung, eine bundesweit agierende Selbsthilfeorganisation, finanziell.

Das Thema Ernährung bildet auch den Schwerpunkt des diesjährigen Welt-Parkinson-Tags am 11. April. Rund um diesen Tag bieten viele Parkinsongesellschaften Vorträge oder digitale Informationstage an. Weitere Informationen zum Thema bietet die Internetseite www.parkinson-vereinigung.de. Informationen zur Selbsthilfeförderung der SVLFG finden sich unter www.svlfg.de/selbsthilfefoerderung.

Die Forschenden haben festgestellt, dass Parkinson-Patienten oft Darmbeschwerden wie langanhaltende Verstopfung haben, bevor sich die ersten typischen Symptome zeigen. Aus den Studien geht hervor, dass insbesondere die mediterrane Küche den Krankheitsverlauf mildern kann. Sie enthält besonders viel frisches Gemüse, Obst, Ballaststoffe und andere gesunde Zutaten wie naturbelassene kaltgepresste Öle mit ungesättigten Fettsäuren, Fisch, Hülsenfrüchte und wenig Fleisch. Polyphenolhaltige Lebensmittel, zum Beispiel Rapsöl, grüner Tee oder dunkelrote Beeren, scheinen darüber hinaus besonders nervenzellschützend für Erkrankte zu sein. Meiden sollten Parkinsonerkrankte Fertiggerichte, gesättigte Fettsäuren und zu viel Zucker. Längere Pausen zwischen den Mahlzeiten und Fasten können die Symptome lindern und damit die Lebensqualität Parkinsonerkrankter verbessern.

Die Kombination von Sport und gesunder Ernährung beeinflusst den Verlauf der Erkrankung insgesamt positiv. Alle Sportarten, die große Bewegungsabläufe und gleichmäßige Rhythmen verlangen, sind dabei besonders förderlich. Dazu zählen Thai Chi, Tanzen oder Nordic Walking.

Bürgergemeinschaft e.V.



Eltern-Kind-Gruppen

**Die Wunderfitze
Babygruppe ab 2 Monate**

Zusammenkommen. Austauschen. Lachen. Staunen.
Dienstags von 9.30 Uhr bis 11 Uhr im Haus der Mitte

Ansprechpartnerin: Manuela Dullenkopf
Handy: 0160 / 4 45 38 78

E-Mail: manuela.dullenkopf@icloud.com

„Babyclub Krümelbände“ für Kinder von 1 bis 2 Jahren

Jeden Montag gemütliches Beisammensein
Montags von 09:15 - 11:45 Uhr im Haus der Mitte

Ansprechpartnerin: Angela Schicho

Handy: 0176 / 16 37 45 18

E-Mail: angelaschicho@web.de

Krabbelgruppe „Heinzelmännchen“ für Kinder von 2 bis 3 Jahren

Unser wöchentliches Programm richtet sich nach dem Jahreskreis.

Wir singen, basteln und spielen miteinander.

Donnerstags von 09:00 - 10:30 Uhr im Haus der Mitte

Ansprechpartnerin: Saskia Neff

E-Mail: sneff@web.de

Neue Mamas/Papas sind willkommen sogar erwünscht!
Ein Wechsel von der einen Gruppe zu einer anderen Gruppe ist jederzeit möglich

Bürgergemeinschaft e.V.

**Beauftragte für Senioren und
bürgerschaftliches Engagement**

Montag - Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 0751 760245

E-Mail: sabine.jehle@gruenkraut.de

www.gruenkraut.de



Sprechzeiten im Haus der Mitte

Dienstag und Donnerstag

13.00 - 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel. 0751/9587561



Mittendrin

Betreuungsgruppen für ältere Menschen

donnerstags von 14.30 - 17.30 Uhr

Im Haus der Mitte, Weidenstr. 2, Grünkraut.

Kontakt und Anmeldung bei der Sozialstation St. Martin,

Tel. (07529) 855. Es sind noch Plätze frei!

Auf Wunsch bieten wir einen Fahrdienst an!

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit

VORALLGÄU



KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDEN

www.seelsorgeeinheit-vorallgaeu.de

Mariä Himmelfahrt | Unterankenreute

St Gallus und Nikolaus | Grünkraut

St. Ulrich und Magnus | Bodnegg

St. Martin | Schlier



Seelsorgeeinheit Vorallgäu | Pastoralteam

Pfarrer Florian Störzer

07520 1442

Pfarrweg 15 | 88285 Bodnegg

florian.stoerzer@drs.de

Elmar Kuhn, Gemeindefereferent

07529 4329955

Pfarrstadel | Eibeschr. 4 | 88281 Schlier

Mobil: 0151 23 55 62 55

elmar.kuhn@drs.de

Gemeindeassistentin / Frau Leonie Frosdorfer

Telefon: **07529 4329959**

Pfarrstadel Schlier, 88281 Schlier

Leonie.Frosdorfer@drs.de



St. Gallus und Nikolaus | Grünkraut

Kath. Kirchenpflege / Luzia Ambs:

Telefon: **0751 65273644**

StGallusundNikolaus.Gruenkraut@nbk.drs.de

Fax: 0751 6528374

Bürozeiten im Rathaus, Scherzachstr. 2

Bankverbindung:

IBAN: DE11 6506 2577 0015 3940 00

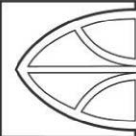




bei VR-Bank Ravensburg-Weingarten



St. Gallus und Nikolaus | Grünkraut

und

Gottesdienstordnung vom 06.04.2023 – 16.04.2023

|  Seelsorgeeinheit VORALLGÄU |  Grünkraut St. Gallus und Nikolaus |  Bodnegg St. Ulrich und Magnus |  Schlier St. Martin |  Unterankenreute Mariä Himmelfahrt |
|---|--|---|---|--|
| Gründonnerstag, 06.04.2023 L1: Ex 12, 1-8, 11-14 L2: 1 Kor 11, 23-26 Ev: Joh 13, 1-15 | 18.00 Uhr Eucharistiefeier mit Fußwaschung; es singt die Schola Bodnegg 19.30 Uhr „wachtet und betet“ - Übergandacht mit der Schola | St. Theresia Rosenharz: 18.30 Uhr Eucharistiefeier | 20.30 Uhr Jugendkreuzweg | |
| Karfreitag, 07.04.2023; Hl. Joh. Baptist L1: Jes 52, 13-53, 12 L2: Hebr 4, 14-16; 5, 7-9 Passion: Joh 18, 1-19, 42 | 10.30 Uhr Kinderkreuzweg, Beginn am Kath. Gemhaus / in d. Pfarrkirche bei schlechter Witterung 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu Christi | 10.00 Uhr Familien-Kreuzweg, Beginn in Hargarten 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu Christi mit Kirchenchor 19.00 Uhr Karmette St. Theresia Rosenharz: 15.00 Uhr Karfreitagsliturgie | 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu Christi 15.00 Uhr Kinderkreuzweg; Beginn im Pfarrsaal | |
| Karsamstag, 08.04.2023; | | | 17.30 Uhr Kinderkirche mit Osterfeuer 21.00 Uhr Feier der Osternacht mit Segnung der Osterspisen | |
| Ostersonntag, 09.04.2023; L1: Apg 10, 34a.37-43 L2: Kol 3, 1-4 oder Kor 5, 6b - 8 Ev: Joh 20, 1-9 oder Joh 20, 1-18 | | 10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Segnung der Osterspisen; der Kirchenchor singt die Missa Brevis C-Dur von J.E. Eberlin 17.00 Uhr Rosenkranz Friedensgebet im Kolpingheim St. Theresia Rosenharz: 10.00 Uhr Eucharistiefeier | | 08.45 Uhr Eucharistiefeier mit Segnung der Osterspisen; mitgestaltet vom Gesamtchor Schlier/Unterankenreute |
| Bischof-Moser-Kollekte | | | | |
| Ostermontag, 10.04.2023 L1: Apg 2, 14, 22-33 L2: 1 Kor 15, 1-8, 11 Ev: Lk 24, 13-35 oder Mt 28, 8-15 Bischof-Moser-Kollekte | 10.00 Uhr Eucharistiefeier mit Segnung der Osterspisen | St. Theresia Rosenharz: 10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier | | |
| Dienstag, 11.04.2023 Hl. Stanislaus | Kein Gottesdienst 18.00 Uhr Rosenkranz | | | |
| Mittwoch, 12.04.2023 | | 18.00 Uhr Eucharistische Anbetung | Kein Gottesdienst | |

| | | |
|--|--|---|
| Donnerstag, 13.04.2023 Hl. Martin I. | 18.00 Uhr Eucharistische Anbetung | 17.30 Uhr Rosenkranz 18.00 Uhr Eucharistiefeier; Messe + Anna Knoll |
| Freitag, 14.04.2023 | 16.00 Uhr Erstkommunionprobe 18.00 Uhr Rosenkranz | |
| Samstag, 15.04.2023 | | Keine Beichte 18.00 Uhr Eucharistiefeier |
| Sonntag, 16.04.2023; Weißer Sonntag L1: Apg 2, 42-47 L2: 1 Petr 1, 3-9 Ev: Joh 20, 19-31 | 08.45 Uhr Treffen der EK-Kinder vor dem Pfarrstadel zum gemeinsamen Einzug in die Kirche 09.00 Uhr Feier der Heiligen Erstkommunion 18.00 Uhr Dankandacht der Erstkommunionkinder von Grünkraut und Bodnegg | 14.00 Uhr Erstkommunionprobe 17.30 Uhr Rosenkranz 18.00 Uhr Eucharistiefeier; JT + Veronika Galbusera |
| Diasporaopfer der Kommunionkinder | 10.45 Uhr Treffen der EK-Kinder am Pfarrhaus zum Einzug in die Kirche 11.00 Uhr Feier der Heiligen Erstkommunion St. Theresia Rosenharz: 10.00 Uhr Eucharistiefeier | |


St. Ulrich und Magnus | Bodnegg

Pfarramt / Frau Silvia Blankenhorn **Telefon: 07520 2145**
Pfarrweg 15, 88285 Bodnegg StGallusundNikolaus.Gruenkraut@drs.de
StUlrichundMagnus.Bodnegg@drs.de

Bürozeiten:
 Montag 08.30 – 10.30 Uhr
 Dienstag 08.30 – 10.30 Uhr
 Mittwoch 8.30 – 10.30 Uhr
 Donnerstag 14.30 – 16.30 Uhr
 Freitag 08.30 – 10.30 Uhr

Kath. Kirchenpflege / Norbert Junker **Telefon: 07520 9538778**
 stulrichundmagnus.bodnegg@nbk.drs.de

Bankverbindung:
Kath. Kirchenpflege Bodnegg
 IBAN:DE05 6506 2577 0052 1800 00 bei VR-Bank Ravensburg-Wgt.


St. Martin | Schlier

Mariä Himmelfahrt | Unterankenreute

Pfarramt / Frau Anita Friedrich **Telefon: 07529 854**
 Rathausstraße 12 | 88281 Schlier
 StMartin.Schlier@drs.de

Bürozeiten:
 Montag und Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr
 Mittwoch 08.00 - 09.30 Uhr
 Donnerstagnachmittag 15.00 - 16.30 Uhr

Bürozeiten:
 Montag 08.30 – 10.30 Uhr
 Dienstag 08.30 – 10.30 Uhr
 Mittwoch 8.30 – 10.30 Uhr
 Donnerstag 14.30 – 16.30 Uhr
 Freitag 08.30 – 10.30 Uhr

Kath. Kirchenpflege / Norbert Junker **Telefon: 07520 9538778**
 stulrichundmagnus.bodnegg@nbk.drs.de

Bankverbindung:
Kath. Kirchenpflege Bodnegg
 IBAN:DE05 6506 2577 0052 1800 00 bei VR-Bank Ravensburg-Wgt.


St. Martin | Schlier

Mariä Himmelfahrt | Unterankenreute

Pfarramt / Frau Anita Friedrich **Telefon: 07529 854**
 Rathausstraße 12 | 88281 Schlier
 StMartin.Schlier@drs.de

Bürozeiten:
 Montag und Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr
 Mittwoch 08.00 - 09.30 Uhr
 Donnerstagnachmittag 15.00 - 16.30 Uhr

Kirchenpflege SE Voralggäu / Frau Dagmar Deuringer
 07529 912880 oder 0179 6810742, Dagmar.Deuringer@kpfl.drs.de

Miniplan

Gründonnerstag, 06.04.2023
18.00 Uhr Eucharistiefeier
 Anna, Ronja, Amelie, Elisabeth

Karfreitag, 07.04.2023
15.00 Uhr Karfreitagsliturgie
 Vincent, Johannes und weitere Minis nach Einteilung in der Probe

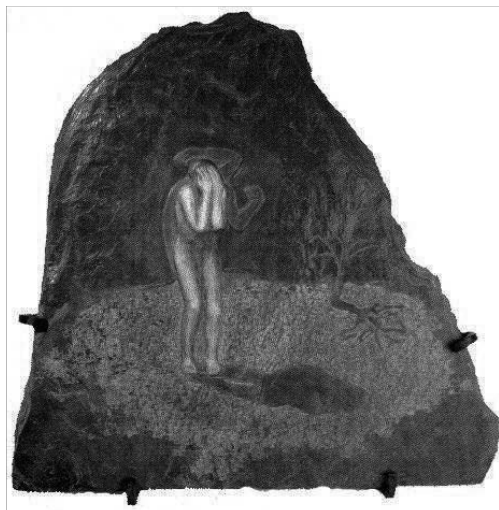
Ostermontag, 10.04.2023
10.00 Uhr Eucharistiefeier
 Judith, Mark, Lenny, Jonas, Magnus und weitere Minis nach Einteilung in der Probe

Sonntag, 16.04.2023 - Feier der Erstkommunion**08.45 Uhr** Beginn am Pfarrstadel**09.00 Uhr** EucharistiefeierVincent, Johannes, Carolin, Manuel, Judith,
Lenny**18.00 Uhr** Dankandacht**Liebe Gemeindemitglieder!**

Vierzig Tage sind wir durch die Fastenzeit hindurch gegangen und wir stehen am Ende vor der Schwelle, die in die Heilige Woche hineinführt: Am Palmsonntag sind es die Jubelrufe, die Jesu Einzug in Jerusalem begleiten; am Gründonnerstag ist es der nahe Abschied und das Vermächtnis der Eucharistie, das wir feiern; am Karfreitag bleibt allein der Schmerz und der Tod Jesu am Kreuz; der Karsamstag ist bestimmt von der Leere und vom verschlossenen Grab; und am Ostermorgen feiern wir, dass Jesus siegreich vom Grab auferstanden ist und dass keine Macht größer ist als die Liebe Gottes.

Ihnen allen wünscht unser Pastoralteam von Herzen ein gutes und geistliches Durchschreiten dieser heiligen Tage. Und wenn Sie am Ostermorgen angelangt sind, mögen Sie in Herz und Seele wie einst die ersten Zeugen der Auferstehung gegen alle Zweifel sprechen: „Der Herr ist wirklich auferstanden!“. **Ein frohes, frühlingshaftes und gesegnetes Osterfest wünscht Ihnen**

Ihr Pfarrer Florian Störzer

GRÜNDONNERSTAG | WACHET UND BETET**„Angst“**

Wie oft sind wir von Angst, Trauer und Schmerz gequält... im Angesicht des Todes erging es Jesus am Ölberg so, er musste das ganze Grauen und Schmerzvollen durchleben und hatte eine „Riesenangst“.

Wir möchten mit ihm eine Stunde in dieser Nacht mit ihm erleben und zwar so miterleben, dass unsere Ängste und unsere Einsamkeit darin vorkommen.

Wir wollen innehalten und unser Leben, unsere Probleme und unser Alltagsgeschehen mit dem Leben und Wirken Jesu verbinden.

Im Gebet, Gesang, Musik und Stille wollen wir diesem nachspüren.

Kirche Grünkraut | 06. April 2023 | 19.30 Uhr**GRÜNDONNERSTAG | WACHET UND BETET**

gestaltet von der Schola Bodnegg

Kinderkreuzweg

Liebe Kinder, gemeinsam möchten wir mit euch und euren Familien Jesu letzten Weg „nach-gehen“ und „mit-fühlen“.

Karfreitag, 07. April 2023, 10:30 Uhr
Beginn am Gemeindehaus in Grünkraut.

Bei schlechter Witterung findet der Kinderkreuzweg in der Pfarrkirche St Gallus- und Nikolaus statt.

Unser Kigo Team sucht Verstärkung! Melde dich gerne bei uns, wir freuen uns auf dich. Nähere Infos über Katrin Sonntag, Tanja Weber, Bettina Willburger oder Simone Zornic.



Zuschuss für den Kauf eines Gotteslobes
der Erstkommunionkinder durch Bischof
Dr. Gebhard Fürst

Das Gebet- und Gesangbuch Gotteslob hat seit seiner Einführung 2013 bereits einen festen Platz in den liturgischen Vollzügen unserer Gemeinden erhalten. Dieses Gotteslob soll gerade auch Kindern und Jugendlichen erschlossen und zugänglich gemacht werden und sie auf ihrem Glaubensweg begleiten. Deshalb hat unser Bischof Dr. Gebhard Fürst den Kauf eines neuen Gotteslobes für die Erstkommunionkinder von Anfang an unterstützt. Diese Unterstützung soll auch in 2023 möglich sein. Jeder, der einem Erstkommunionkind ein Gotteslob zur Erstkommunion schenkt, oder jedes Erstkommunionkind, das sich ein Gotteslob zur Erstkommunion kauft, bekommt bei Vorlage des Buches einen Aufkleber eingeklebt und einen Zuschuss von 10 €. Diesen Zuschuss erhalten Sie bei Frau Ambs nach den Gottesdiensten in der Sakristei.



Seelsorgeeinheit Voralleggäu

Pilgerfahrt

Basilika San Francesco (Oberkirche)
Bild: Markus Weinländer In: Pfarrbriefservice.de

Nach dem letzten Aufruf zu unserer kleinen Pilgerfahrt vom 18. bis 25. September 2023 nach Assisi und in die Toskana, darf ich Ihnen heute mehr Informationen über die konkrete Reiseroute aber auch über den endgültigen Preis mitteilen:

Alle Informationen finden Sie auf der zentralen Seite unserer Homepage aber auch in ausgedruckter Form in den Schaukästen unserer Kirchengemeinden. Es würde mich freuen, wenn ich mit Ihnen diese kleine Wallfahrt unternehmen dürfte. Alle Interessierten mögen sich nach wie vor bei Frau Silvia Blankenhorn im Pfarramt Bodnegg und Grünkraut telefonisch oder per Mail melden.
Ihr Florian Störzer



Kreuzweg für die Jugend am
Gründonnerstag, 06. April 2023
im 20.30 Uhr in der Kirche in Schlier.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!
Die Minis von St. Martin Schlier



Frauenbund

Kerzen gestalten vor Ostern - Was genau passiert mit der Osterkerze im Gottesdienst?

Seit vielen Jahren lädt der Frauenbund die Grünkrauter Familien ein zum Verzieren ihrer eigenen

Osterkerze.

Entzündet an der Osterkerze in der Osternacht erhellt und erwärmt die selbst gestaltete eigene Osterkerze das Heim, erinnert an den Ursprung des Lebens und bringt Licht nicht nur in die nächtliche Dunkelheit.

Eine schöne Tradition, die dankbar angenommen wird.



Was gehört auf eine Osterkerze? Mit Freude und Konzentration gestalten Kinder und Erwachsene ihre ganz individuellen Kerzen für das Osterlicht.



Gemeinsam schaffen und auch gemeinsam Kaffee und Kuchen genießen. Wenn der Frauenbund einlädt stimmt die Atmosphäre.

Wir haben Grund zu feiern - und freuen uns über alle, die mitfeiern

Pflege der Gemeinschaft, ehrenamtliches Engagement, Frauenspiritualität, Weiterbildung und Information, Ökumene und Begegnung, den weiblichen Blickwinkel bewahren und gemeinsam Verantwortung tragen...

... für all diese Aspekte des Zusammenlebens in unserer Gemeinde steht seit 50 Jahren der Zweigverein des KDFB. Am 12. April 1973 wurde er von 58 Frauen gegründet und ist seither stetig gewachsen.

Nach einem halben Jahrhundert sind wir nicht im Geringsten „alt und müde“ sondern „tatkraftig und jung geblieben“. Deshalb feiern wir **am Dienstag, 25. April 2023 ab 13.30 Uhr** unser Jubiläum und laden dazu jetzt schon herzlich ein.

Wir beginnen mit einer Andacht in unserer Kirche St. Gallus und Nikolaus, anschließend treffen wir uns zu Kaffee und Kuchen und einem abwechslungsreichen Programm im Pfarrstadel. Ende gegen 17.30 Uhr nach einem kleinen Imbiss.



Feierabendkreis Grünkraut

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren ganz herzlich ein in die Pfarrscheuer eine am

am **Mittwoch, 12. April 2023, 14.00 Uhr**



Harald Belz vom ADAC gibt Verkehrssicherheitstipps für ältere Verkehrsteilnehmer, die mit dem Auto oder zu Fuß unterwegs sind

Wir freuen uns auf einen zahlreichen Besuch!
Ihr Team des Feierabendkreises.
Unkostenbeitrag 8 €
Bitte ziehen Sie sich warm an!

Gerne holen wir Sie mit dem Gemeindemobil ab, melden Sie sich dazu bitte bis zum Vorabend bei Hannelore Zorell, Tel.: 0751/64527





Evangelische Kirchengemeinde Atzenweiler-Vogt

#Klimafasten – glücklich sein?!

Was bedeutet Glück überhaupt? Und kann man Glücklichen sein fasten?

Glück bei etwas haben – Glück gehabt haben – Glück empfinden. Man hat Glück im Spiel, Glück in der Liebe, Glück bei Experimenten, Glück bei einer Suche, Glück in einem Land geboren zu sein und in einem anderen nicht. Wir hoffen auf das große Glück. Wir rennen diesem großen Glück hinterher. Wir sollten diese Erwartung auf dieses scheinbar große Glück fasten, um das kleine tägliche Glück bewusster wahrzunehmen und zu erkennen.

Das Glück ist überraschend, feinfühlig, unaufdringlich. Ich selbst kann darüber bestimmen, was mich glücklich macht. Ich bin glücklich, wenn es warm wird, ich morgens die Vögel singen höre, beobachte, wie jetzt im Frühjahr die ersten Stare durch das Gras im Garten stolzieren, die ersten Krokusse ihre Blütenköpfe der Sonne entgegenstrecken, wenn jemand meine Hand hält, sich Kleinigkeiten plötzlich fügen oder kleine warme Kinderarme mich ungestüm umarmen.

Glück bleibt nie auf Dauer, bleibt ein kostbarer Moment und kann von dem schönen, ruhigen Gefühl der Zufriedenheit abgelöst werden, Zufriedenheit mit dem, was man hat. Glück erfordert Ruhe und die Bereitschaft für die positive Grundstimmung, das Glück in mein Leben einzuladen. Das Schöne an Glücksmomenten ist, dass sie sich in Erinnerungen, Fotos und Gerüchen festhalten und wiedererwecken lassen.

Und so kann der Verzicht auf die Erwartung des großen Glückereignisses die Wahrnehmung auf die kleinen wunderbaren Glücksmomente nähren und klären. Eine Fastenerfahrung, die dem Klima unserer zwischenmenschlichen Beziehungen und unserem persönlichen Einklang mit uns selbst zugutekommen kann. „Der höchste Genuss besteht in der Zufriedenheit mit sich selbst“ (Jean Jacques Rousseau). *Christine Jehle, Kirchengemeinderätin*

Wochenplan

Gründonnerstag, 06. April

Er hat ein Gedächtnis gestiftet seiner Wunder, der gnädige und barmherzige Herr. Ps 111,4

16.00 Uhr bis 17.30 Uhr Jungschartreffen im Ev. Gemeindehaus Vogt, entfällt. Osterferien.

18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Christuskirche Vogt, Pfarrer Bürkle

19.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Evangelische Kirche Atzenweiler, Pfarrer Bürkle

Das Opfer ist für „Exit“ bestimmt.

Karfreitag, 07. April

Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Joh 3,16

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Christuskirche Vogt, Pfarrer Boss

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Evangelische Kirche Atzenweiler, Pfarrer Boss

Das Opfer ist für „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt.

Sonntag, 09. April, Osternacht

05.00 Uhr Gottesdienst im Garten des Ev. Gemeindehaus Vogt.

Osterfeuer ab 4:30 Uhr. Gestaltet vom Team der Osternacht.

Ostersonntag, 09. April

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel der Hölle und des Todes. Offb 1,18

09.00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche Vogt, Pfarrer Bürkle

10.15 Uhr Gottesdienst in der Evangelischen Kirche Atzenweiler, Pfarrer Bürkle

Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

Ostermontag, 10. April

10.15 Uhr Gottesdienst in der Evangelischen Kirche Atzenweiler, Pfarrerin Boss

Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

Dienstag, 11. April

09.30 Uhr Krabbelgruppe, Kinder 0 bis 3 Jahre, Ev. Gemeindehaus Vogt

Mittwoch, 12. April

15.30 Uhr Konfi-Unterricht entfällt. Osterferien.

Donnerstag, 13. April

16.00 Uhr Jungschartreffen im Ev. Gemeindehaus Vogt entfällt. Osterferien

Freitag, 14. April

09.00 Uhr Krabbelgruppe, Kinder von 0 – 3 Jahren, Ev. Gemeindehaus Vogt

12.30 Uhr Mittagsmahl im Ev. Gemeindehaus Vogt. Gemeinsam essen, plaudern, lachen. Bitte bis Mittwoch 12.00 Uhr im Pfarramt Vogt anmelden.

Sonntag, 16. April Quasimodogeniti

Gelobt sei Gott, der Vater unsers Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. 1.Petr 1,3

09.00 Uhr Gottesdienst und Taufe in der Evangelischen Kirche Atzenweiler, Pfarrer Bürkle

10.15 Uhr Gottesdienst und Taufe in der Christuskirche Vogt, Pfarrer Bürkle

Das Opfer ist für die Kinderkirche bestimmt.

Protokoll der Kirchengemeinderatssitzung vom 28. März

Im Mittelpunkt der KGR Sitzung stand der Haushaltsplan 2023, der erläutert, diskutiert und verabschiedet wurde. Beraten wurde auch über die Projekte des diesjährigen Gemeindebeitrags. Auch der 4. Teil unserer Gemeindeausflüge innerhalb unserer Gemeinden steht an. Vogt wird uns am 14. Mai willkommen heißen und am Vorabend (Samstag, 13. Mai) wird es wieder Gemeindekino geben: „Von Menschen, die auf Bäume steigen“ (auch lokal bedeutend für Vogt!). Nähere Infos zu beiden Veranstaltungen werden folgen.

Im Bauausschuss wurde wieder über die Zukunft unserer Atzenweiler Immobilien beraten. Zukunftsweisende Veränderungen sind im Plan und werden ständig in guter Weise beraten.

Wieder können wir auf gelungene und schöne Projekte zurückblicken: Öffnung der Kirche in Atzenweiler, Mitarbeiterfest, Kinderbibeltag, Frauenfrühstück, dem bald auch ein Männerfrühstück folgen wird u. v. mehr.

Bei allen Themen gab es in dieser Sitzung, außer dem rein organisatorischen, auch mit dem Inhalt und der theologischen Ausrichtung, Anlass zu guter Diskussion. Wohin wollen wir, was ist unser Auftrag. In einer Zeit großer Herausforderungen in vielerlei Hinsicht sind wir auch in der Evangelischen Kirche immer weiter gefordert, die Zeichen der Zeit zu erkennen und da zu sein, wo es nötig ist. Und dies nicht nur in der Passionszeit. Ihnen allen Frohe Ostern! *Helmut Mielke, Kirchengemeinderat*

Verlässlich geöffnete Kirchen

Die Evangelische Kirche Atzenweiler und die Christuskirche in Vogt sind tagsüber zur persönlichen Einkehr und Andacht geöffnet. Sie sind täglich geöffnet zwischen 8 und 16 Uhr. Der Code für das elektronische Schloss in Atzenweiler lautet: 1111.

Wir informieren Sie auch weiterhin im Netz (www.miteinanderkirche.de), in den Schaukästen und an dieser Stelle!

Herzliche Einladung zur Feier der



OSTERNACHT

Sonntag, 09. April 2023

5.00 Uhr

**Evangelischer Gemeindegarten Vogt
Finkenweg 10**

**ab 4.30 Uhr
Osterfeuer**



Evangelische
Kirchengemeinde
Atzenweiler-Vogt
www.miteinanderkirche.de

✚✚ ✚✚ *Deutscher Evangelischer Kirchentag* **Nürnberg 7.-11. Juni 2023**

„Jetzt ist die Zeit“ (Mk 1,15),

so die Losung des 38. Deutschen Evangelischen Kirchentags. Das **Evangelische Bildungswerk Oberschwaben** bietet in Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Laupheim **am Samstag, 10. Juni 2023** eine **ein- und zweitägige Busreise** zum Kirchentag in Nürnberg an. Dieses Angebot ist offen für alle Interessierten!

Beide Busse starten um 5.30 Uhr in Ravensburg. Zustiege sind in Oberessendorf und Laupheim möglich. Die Gäste des einen Busses bleiben über Nacht und fahren am Sonntag nach dem Abschluss-Gottesdienst um 14 Uhr wieder heim. Die Gäste im anderen Bus haben die Möglichkeit, den Kirchentag kompakt zu erleben und am selben Tag um 20 Uhr die Rückreise anzutreten.

Reise-Kosten für zweitägige Fahrt *: 100 € im Doppelzimmer bzw. 144 € im Einzelzimmer

ACHTUNG - Bei Interesse bitte so schnell wie möglich anmelden!

Reise-Kosten für eintägige Fahrt: 35 € ab/bis Ravensburg (Anmeldefrist 02. Juni 2023)

Tagestickets für kostenpflichtige Kirchentags-Veranstaltungen werden separat in Rechnung gestellt: 39 € pP bzw. ermäßigt 29 € pP für Schüler:innen, Auszubildende, Studierende, Menschen mit Behinderungen und Rentner:innen

*** Inkludierte Leistungen:** Bus-Fahrt ab Ravensburg zum / vom Kirchentag, eine Übernachtung im NH Hotel in Erlangen inkl. Frühstück sowie Bustransfers vom Hotel zur Nürnberger Innenstadt und zurück gemäß Programm.

Anmeldung für beide Fahrten: Reinalter Reisen in Laupheim Tel. 07392-97 35-0 oder per Mail: info@reinalter-reisen.de

Herzliche Einladung auch zur Kirchentags Info-Veranstaltung der Ev. Kirchengemeinde Atzenweiler-Vogt am Donnerstag, 27. April um 19:00 Uhr im Gemeindeshaus in Vogt (Finkenweg 10, 88267 Vogt).

Bürozeiten

Pfarramt Vogt, Frau Jäger: Montag von 17.00 - 18.00 Uhr
Pfarramt Vogt, Frau Jäger: Dienstag von 09.00 - 11.00 Uhr
Pfarramt Vogt, Frau Heist: Mittwoch von 11.00 - 13.00 Uhr
Pfarramt Atzenweiler, Frau Heist:
Donnerstag von 15.00 - 17.00 Uhr
E-Mail: [Pfarramt.Atzenweiler-Vogt@elkw.de](mailto: Pfarramt.Atzenweiler-Vogt@elkw.de)

Ansprechperson im ev. Pfarramt Atzenweiler-Vogt I

Pfarrerin Ulrike Boss, Pfarrer Jörg Boss, Telefon 07529 1782, Finkenweg 8, 88267 Vogt,
E-Mail persönlich: ulrike.boss@elkw.de
E-Mail persönlich: joerg.boss@elkw.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Ansprechperson im ev. Pfarramt Atzenweiler-Vogt II

Pfarrer Manfred Bürkle, Telefon 0751 62701, Atzenweiler 2, 88278 Grünkraut,
E-Mail persönlich: manfred.buerkle@elkw.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung.
www.miteinanderkirche.de

Vereinsnachrichten

**Schützenriege Grünkraut**

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Kyffhäuserkameradschaft und der Schützenriege Grünkraut

Am Freitag, den 21. April 2023 finden die Mitgliederversammlungen der Kyffhäuserkameradschaft und der Schützenriege Grünkraut für das Berichtsjahr 2022 statt. Dazu sind alle Mitglieder und Fördermitglieder unserer Kameradschaft und der Schützenriege herzlich eingeladen.

Ort: Schützenhaus Grünkraut

Beginn: 20.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Totenehrung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht des Schießwartes/Jugendleiter
7. Entlastung
8. Ehrungen
9. Grußworte
10. Neuwahlen beider Vereine
 1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
 3. Kassier
 4. Schriftführer
 5. Sportleiter/ Schießwart/ Jugendleiter
 6. Kassenprüfer
 7. Beisitzer
11. Anträge
12. Verschiedenes

Anträge können bis zur Versammlung an die Vorstandschaft oder bei den Beiratsmitgliedern eingereicht werden.

Für die Vorstandschaft
Björn Blech

Schenktag

Schenktag N° 13 in Grünkraut

„Unverhofft kommt oft!“

Unter diesem Motto stand unser kurzfristig anberaumter Schenktag zu Beginn dieses Frühlings. Trotz Wind und Regen brachten viele Menschen sehr viele Dinge, die einem großen Publikum viel Freude bereiteten.

Die voll beladenen Tische leerten sich in kürzester Zeit ==> Ruck Zuck fanden fast alle Schätze einen neuen Besitzer bzw. eine neue Besitzerin.

Es war eine Freude in entspannter Atmosphäre schöne Sachen zu entdecken, über Kuriositäten zu staunen und Freunde und Bekannte zu treffen.

Ein herzliches Dankeschön an alle Besucher:innen und Helfer:innen!

Wir sehen uns wieder im Oktober 2023.

Das Schenktag - Team



Es ist angerichtet!



Stöbern und entdecken



Jahreshauptversammlung am 27. März 2023 – Rückblick und Perspektive

Zurück im vertrauten Terrain des Feuerwehrhauses freuten sich die zahlreich gekommenen Sänger und Sängerinnen der Chorgemeinschaft und des Frauenchors „Chorios“ über die wiedererlangte Normalität. Wie traurig, dass einige Chormitglieder daran nicht mehr teilhaben können. Im Gedenken an die im letzten Jahr verstorbenen Chormitglieder wurde das Lied von Dietrich Bonhoeffer „Von guten Mächten wunderbar geborgen“ den ehemaligen Sängern Dieter Guggel, Dieter Thüsing, Manfred Fahs und Gebhard Müller gewidmet.

Der Vorsitzende **Helmut Huchler** fasste das zurückliegende Jahr zusammen und verwies auf die zum Teil noch begrenzten Rahmenbedingungen. Aber: Die Chorgemeinschaft hat auch die widrigen Umstände der Corona-Zeit überstanden und besteht derzeit aus 48 passiven und 51 aktiven Mitgliedern; Chorios zählt 24 Sängerinnen. Daher richtete der Vorsitzende herzliche Dankesworte an seine Stellvertreterin **Ulrike Schmidberger** und an alle Mitglieder des Beirates, sowie die weiteren Helfer und Helferinnen, die auch in schwierigen Zeiten ihren Beitrag zum Leben (und Überleben!) des Vereins geleistet haben. Der Chorleiter **Ulrich Niedermaier** verwies in seinem Bericht auf die daraus resultierende Verantwortung, dem Chor nun auch „neues Leben einzuhauchen“. Es bedarf einer Perspektive – und diese fällt ohne weiteres Zutun nicht in den Schoß. So werden die offenkundigen Probleme der Überalterung und des reduzierten Anteils an Männerstimmen eine große Herausforderung bleiben. Umso wichtiger und wertvoller ist der Frauenchor „Chorios“ im Hinblick auf eine Entwicklungsmöglichkeit und Chance für die Zukunft.

Kurzfristig und ganz konkret sieht die Zukunft folgendermaßen aus:

24. Juni: Frühlingskonzert beider Chöre; Motto „Filmmusik“
14. Juli: Promenadenkonzert mit dem Musikverein Grünkraut
21. Juli: Sommerfest

Anfang Oktober: Chor-Ausflug nach Regensburg

3. Adventswochenende: Weihnachtskonzerte

Der Kassierer **Klaus Schuster** musste leider eine Minderung des Kassenstandes um ca. 1.500 € vermelden. Das Minus ist in erster Linie den Ausgaben für die Stimmbildung geschuldet. Während der Corona-Zeit wurden von den Teilnehmenden keine Eigenbeiträge verlangt. Künftig soll wieder ein Beitrag erhoben werden – dementsprechend wird sich die Kassenlage auch wieder entspannen.

Die Kassenprüfung erfolgte durch die Revisoren **Birgit Arnegger** und **Walter Gnann**. Birgit Arnegger bestätigte die einwandfreie Kassenführung und das Fehlen jeglicher Beanstandungen.

In Vertretung für den Bürgermeister übernahm **Christa Gnann** beim nachfolgenden Tagesordnungspunkt die Leitung und konnte die einstimmige Entlastung der Vorstandsmitglieder vermelden. Sie brachte ihre Anerkennung für das aktive Einbringen der Chorgemeinschaft ins Gemeindeleben zum Ausdruck, zuletzt bei dem so erfolgreichen und gelungenen Fasnetsball der Vereine. Die Chorgemeinschaft wiederum bedankte sich für die finanzielle Förderung, sowie die Bereitstellung des Probelokals (plus Stimmung des Klaviers!)

Helmut Huchler, Ulrike Schmidberger und die Schriftführerin **Elisabeth Vogel** stellten sich nicht mehr zur Wiederwahl. In Zeiten der allgemein abnehmenden Bereitschaft, in Vereinen auch Verantwortung zu übernehmen, ist es nicht selbstverständlich, dass sich Nachfolgekandidaten für die vakanten Ämter gefunden haben. Die Chormitglieder wissen dies durchaus zu schätzen und sie zeigten ihre Freude darüber in einem jeweils einstimmigen Beschluss.

Gewählt wurden:

Erster Vorstand: Klaus Schuster

Zweiter Vorstand: Hanna Haefele

Schriftführer: Ulrike Gnann

Kassierer: Walter Gnann

Revisoren: Birgit Arnegger, Cornelia Huber

Vertreter der Stimmlosen und Chorios: Claudia Baumann, Karl Holzwarth, Ulrike Schmidberger, Helmut Huchler, Sara Rahin

Vertreter der fördernden Mitglieder: Helga Hiller

In dieser Besetzung stellt sich der Vorstand und damit der Chor wirklich neu auf. Zum einen durch den Generationenwechsel und zum anderen durch die Einbeziehung von „Chorios“ in die Vereinsverantwortung. Ein wichtiger und zukunftsweisender Schritt bezüglich des zu Beginn der Versammlung eingeforderten aktiven Engagements zur Schaffung einer Perspektive. Als letzte „Amtshandlung“ durfte Helmut Huchler noch zwei Ehrungen vornehmen:

Marianne Mangelmann und **Marina Wahl** wurden beide für 30 Jahre Treue zum Chorgesang ausgezeichnet; sie erhielten eine Urkunde des Oberschwäbischen Chorverbandes und eine silberne Ehrennadel.

Und dann wurde Helmut Huchler selber in den Mittelpunkt gestellt. Eine kleine Fotoschau des Chorleiters mit Aufnahmen „bis weit zurück...“ machte bewusst, wie viele freudige und wertvolle Momente wir schon gemeinsam erleben durften. In 18 Jahren als 2. Vorsitzender und 5 Jahren als 1. Vorsitzender hat Helmut den Chor geprägt, gestützt und zuletzt erfolgreich durch die Corona-Zeit gesteuert. Weil Worte allein den großen Dank nicht ausdrücken können, überreichte der frisch gebackene neue 1. Vorsitzende dem scheidenden 1. Vorsitzenden und seiner Frau Maria ein schönes Präsent. Auch Ulrike Schmidberger und Elisabeth Vogel bekamen für 5 bzw. 3 Jahre Engagement ein dickes Dankeschön „durch die Blume“. Wer jetzt denkt: Ach, das klingt ja vielversprechend, bei diesem Chor würde ich auch gerne mitsingen... dann gibt es viele Möglichkeiten:

Einfach mal unverbindlich freitags um 20 Uhr bei der Chorgemeinschaft oder dienstags um 20 Uhr bei Chorios zu einer Schnupperstunde in den Pfarrstadel Grünkraut kommen. Telefonische Nachfragen beantworten der Chorleiter Ulrich Niedermaier (Telefon 0751/64786) und der 1. Vorsitzenden Klaus Schuster (Telefon 0171/7811831). Weitere Informationen können Sie auch unserer Homepage entnehmen: www.chorgemeinschaft-gruenkraut.de

Für die MGV Chorgemeinschaft: Eva Weeber



Foto von li: Ulrich Niedermaier, Marina Wahl, Marianne Mangelmann, Helmut Huchler



Foto von li: Ulrike Gnann, Hanna Haefele, Klaus Schuster, Walter Gnann



Foto von li: Ulrich Niedermaier, Elisabeth Vogel, Ulrike Schmidberger, Helmut und Maria Huchler

Landratsamt Ravensburg

Regionalbusse kommen gut an - Landkreis ist mit Pünktlichkeit und Nachfrage zufrieden

Kreis Ravensburg - Der Landkreis Ravensburg hat seit November 2020 zwölf neue Schnell- und Regionalbusse an den Start gebracht, fünf zuletzt im Dezember. Das erste Fazit des Landkreises nach gut drei Monaten: Die Busse fahren pünktlich, das Angebot wird gut angenommen.

Die Linien S40/R40 von Ravensburg nach Wangen sowie die Linie R41 von Wangen nach Isny sind umleitungsbedingt teilweise mit Verspätung unterwegs, alle weiteren Linien weisen Pünktlichkeitsquoten von über 90 Prozent aus.

Besonders am Morgen und am Nachmittag sind die Busse gut nachgefragt. Immer mehr Berufspendler/innen steigen auf den Bus um. So ist das Schussental mit Bad Waldsee, Wangen, Wilhelmsdorf zu diesen Zeiten sogar im Halbstundentakt verbunden. Ab Sommer wird es für das mittlere Schussental

für die Ortschaften Ettishofen, Weiler, Staig und Blitzenreute wochentags ebenso einen Halbstundentakt nach Ravensburg geben. Auch die umsteigefreie Verbindung von Leutkirch über Bad Wurzach, Bad Waldsee nach Ravensburg mit dem Regionalbus und Schnellbus wird gut angenommen.

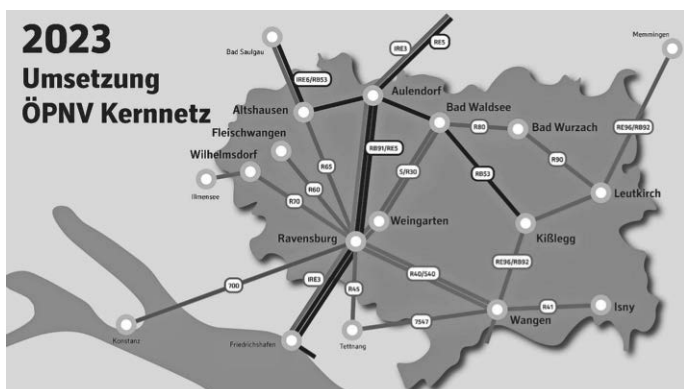
Landrat Harald Sievers freut sich, dass das neue Busangebot gleich zum Start gut angenommen wird: „Gemeinsam mit unseren Busunternehmen haben wir ein Regionalbus-Kernnetz mit inzwischen zwölf Schnell- und Regionalbuslinien geschaffen, in das auch unsere Krankenhäuser gut einbezogen sind. Seit Dezember sind alle Unter-, Mittel- und Oberzentren im Kreis mit Zuglinien oder Regio- und Schnellbuslinien von früh bis spät mindestens im Stundentakt angebunden. Damit ist ein wesentliches Ziel der ÖPNV-Offensive des Kreistags erreicht. Dass die Busse gut gefüllt sind zeigt: Die Menschen in unserem Landkreis nehmen den ÖPNV mittlerweile als gute Alternative zum Auto an.“

Konkrete Fahrgastzahlen je Linie werden im ganzen bodo-Gebiet nicht erhoben, der Eindruck der Busunternehmen ist aber ein positiver. Sehr gut nachgefragt wird die R45, die Ravensburg und Tettnang mit dem Ravensburger Spielplatz verbindet.

„Erfahrungsgemäß ist es aber so, dass es einige Zeit braucht, bis sich das Angebot einer Linie herumspricht oder sich etwa Berufspendler für einen dauerhaften Umstieg entscheiden“, berichtet Tobias Koch, Leiter der Stabsstelle Nachhaltige Mobilität beim Landkreis Ravensburg. Die Regiobuslinie 700 von Ravensburg nach Konstanz ist nun seit gut drei Jahren eingerichtet. Hier zeigen sich wachsende Fahrgastzahlen. „Vor der Inbetriebnahme der Linie 700 im November 2020 fuhren zu Ferienzeiten etwa 620 Personen täglich mit, mittlerweile ist die Fahrgastzahl zu Ferienzeiten erfreulicherweise auf über 1.000 Fahrgäste täglich angestiegen. So konnte die Linie innerhalb von 2,5 Jahren eine Nachfragesteigerung von etwa 60% verzeichnen“, so Koch.

Seit dem 1. März können junge Menschen mit dem JugendticketBW für 365 Euro pro Jahr im ganzen Land unterwegs sein. Und auch mit Blick auf das Deutschlandticket, das ab 1. Mai gelten und 49 Euro pro Monat kosten wird, ist der Landkreis Ravensburg zuversichtlich, dass die Regiobusse noch intensiver nachgefragt werden.

Auf www.rv.de/bus gibt es weitere Informationen zu den Schnell- und Regiobussen des Landkreises. Mehr zum JugendticketBW und zum Deutschlandticket unter www.bodo.de.



Informationsabend zur Ausbildung als Energiepate/in

Informationsabend zur Ausbildung als Energiepate/-in am 26.04.2023

Kreis Ravensburg - Sie interessieren sich dafür, welches Gerät wie viel Strom verbraucht? Welches Licht hell genug und dennoch stromsparend ist? Wie man die Waschmaschine effizient nutzt? Wie man weniger Wasser verbraucht, ohne auf Duschen zu verzichten? Wenn Sie zusätzlich offen dafür sind,

dieses Wissen und weitere Tipps an andere weiterzugeben, dann sind Sie unsere nächste Energiepate oder unser nächster Energiepate! Diese Personen unterstützen Haushalte mit geringem Einkommen ehrenamtlich dabei, Strom und Heizenergie einzusparen. Bei den derzeit steigenden Kosten ist eine Einsparung für viele Verbraucherinnen und Verbraucher essentiell und eine Beratung hilfreich. Energiepaten/innen geben Informationen sowie Tipps weiter, schlagen verschiedene Maßnahmen vor oder setzen diese direkt mit den Haushaltsbewohnern/-innen um.

Konkrete Aufgaben sind beispielsweise das Messen von Strom- und Wasserverbräuchen und die Beratung der Haushalte zu Änderungen im Nutzungsverhalten. In einer kostenfreien 1-2-tägigen Ausbildung im Mai/Juni werden alle Skills und relevantes Know-how vermittelt und eingeübt. Danach können die geschulten Ehrenamtlichen Beratungstermine annehmen. Hilfreich ist ein Interesse an der Thematik Umweltschutz und Energiesparen im Haushalt. Wichtig ist weiterhin Offenheit gegenüber Menschen unterschiedlicher Herkunft. Neben Deutschkenntnissen sind auch Fremdsprachen für die Beratung ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

Entwickelt hat sich das Projekt aus einem runden Tisch des Landkreises Ravensburg mit seinen Kommunen, der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, verschiedenen sozialen Initiativen und der Energieagentur Ravensburg. Die Betreuung der Energiepaten/-innen und die Koordination der Beratungsanfragen sind durch eine Zusammenarbeit mit dem Verband der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg gegeben. Der Verband stärkt im Projekt „KlikKS“ aktive Ehrenamtliche und legt Wert auf Weiterbildung und einen Austausch untereinander.

Weitere Informationen werden bei einem Auftakttreffen am 26.04.2023 um 17:30 Uhr mitgeteilt. Der Termin findet in den Räumlichkeiten der Landkreisverwaltung in Weingarten statt und dauert ca. 75 Minuten. Bei Interesse richten Sie Ihre Anmeldung per Mail bis zum 23.04. bei der Klimaschutzmanagerin des Landkreises, Frau Kerstin Dold, über k.dold@rv.de ein.

Anträge auf ESF-Förderung bis zum 31. Mai 2023 möglich

- Der Landkreis Ravensburg erhält für das Jahr 2024 einen Betrag in Höhe von 208.580 Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verbesserung der Beschäftigungslage. In der Förderperiode 2021-2027 soll auf regionaler Ebene die Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktive Teilhabe sowie die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen als Ziel verfolgt werden. Hierbei soll der Fokus auf der Zielgruppe der Erziehenden und ihrer minderjährigen Kinder liegen. Die Förderung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener mit Schuldistanz oder fehlendem Schulabschluss soll ein weiterer Schwerpunkt sein.

Freie Träger, die entsprechende Projekte umsetzen möchten, können ihre Anträge bis zum 31. Mai 2023 bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einreichen. Die Antragsformulare können unter <https://zuma.l-bank.de/zuma> heruntergeladen werden. Es können nur Anträge bewilligt werden, bei denen die planmäßige Zahl der Teilnehmenden mindestens 10 Personen beträgt.

Weitere Informationen gibt es unter www.rv.de, Rubrik „Europa im Landkreis“, Europäischer Sozialfonds.

Ansprechpartner beim Landkreis Ravensburg ist Christian Oberem, Tel.: 0751/85- 8135, E-Mail: c.oberem@rv.de.

Was sonst noch interessiert

1-Jahr-für mich-BiZ-Veranstaltung

Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg

1 Jahr für mich – Überbrückungsmöglichkeiten Schule fertig – was dann?

„Ein Jahr für mich - Überbrückungsmöglichkeiten“ lautet der Titel einer Veranstaltung am 20. April 2023 im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit. Beginn ist um 15 Uhr im BiZ in der Schützenstr. 69 in Ravensburg. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Interessant ist diese Veranstaltung für Jugendliche, die nach der Schule noch ein Jahr „einschieben“ wollen oder müssen um die Zeit bis zur Wunschausbildung oder dem Studium zu überbrücken. Expertinnen und Experten informieren über die verschiedenen Freiwilligendienste sowie rund um die Themen Au Pair und Work & Travel.

Alle weiteren Vorträge und Veranstaltungen in der Region finden sich auch in der Veranstaltungsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de.

[boku] bodnegg kulturell e.v.

Samstag, 22. April 2023 um 20 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bodnegg

Thabilé - Read my Lips / The warm Voice of South Africa

Es gibt Sängerinnen, die einen mit der einnehmenden Dringlichkeit ihrer Stimme so tief im Inneren berühren, als würde man von einer göttlichen Erscheinung sanft in den Schlaf gestreichelt. Es gibt aber auch Sängerinnen, deren Gesang mit solch majestätischer Wucht auf einen eintrifft, dass man unter dem massiven Gewicht der Worte nicht anders kann als nur noch regungslos zu verharren. Und es gibt Sängerinnen, die einen mit ihrer Musik zum Implodieren bringen und mit ihrer Stimme eine solche Kraft in einem freisetzen, als hätte man einen aufputschenden Schirmchen-Cocktail aus Glückshormonen zu sich genommen. Und es gibt wenige Ausnahmesängerinnen, die all diese Facetten zugleich in sich vereinen. Eine von ihnen ist Thabilé. Mit Steve Bimamisa (git) und Markus Schoelch (keys).

Einlass ab 19.15 Uhr. Eintritt 17 Euro; Mitglieder, Schüler*innen, Studierende 14 Euro.

Reservierung und Infos unter 07520-914270 (zeitweise AB) und www.boku-bodnegg.de

Hochschule Kehl informiert

Am Donnerstag, 6. April 2023, öffnet die Hochschule Kehl wieder ihre digitalen Türen und informiert alle Interessierten umfänglich über ihr vielfältiges und spanendes Studienangebot in der öffentlichen Verwaltung. Darf es bspw. ein Bachelorstudiengang sein? Wie wäre es mit „Public Management“ oder „Digitales Verwaltungsmanagement“? All diejenigen, die bereits einen Bachelorabschluss in der Tasche haben und auf der Suche nach neuen Herausforderungen sind, werden ebenfalls fündig. Die Hochschule Kehl bietet insgesamt vier abwechslungsreiche Masterstudiengänge an: „Public Management“ und „Public Management in International Cooperation“ (beide berufsbegleitend) sowie „Europäisches Verwaltungsmanagement“ und „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“ (beide Vollzeit), um den Horizont zu erweitern und die Karriere zu beschleunigen.

Um **10 Uhr** gibt es den ersten Informationspart für alle, die schon früh wach sind. Hier werden alle Bachelor- und Masterstudiengänge vorgestellt und Studierende berichten von ihrem Hochschulalltag sowie von Highlights aus dem Studieben in Kehl. Für alle Interessierten, die etwas länger schlafen möchten, informiert die Hochschule Kehl um **14 Uhr** ein zweites Mal mit demselben Programm.

Ab **15 Uhr** gibt es einen Sonderbeitrag zur Filière Française, dem neuen optionalen Studientrack im Bachelorstudiengang „Public Management“, bei welchem Studierende während der gesamten Dauer ihres

Studiums verschiedene Veranstaltungen belegen und damit zu ihrem Bachelorzeugnis das Zusatzzertifikat „Frankreichexperte*in für die öffentliche Verwaltung und grenzüberschreitende Kooperation“ erwerben können.

Wer Fragen hat, sich beraten lassen möchte, oder einfach nur neugierig geworden ist, ist herzlich willkommen: Die Hochschule ist den ganzen Tag auf Sendung und spricht darüber hinaus gerne in Einzelgesprächen oder im Chat mit den Studieninteressierten. Dazu einfach entweder um 10 Uhr, 14 Uhr oder 15 Uhr dem folgenden Link folgen und sich über das vielfältige Angebot der Hochschule Kehl schlau machen: <https://eu01web.zoom.us/j/64335128957>.

ASV Waldburg: Ski und Snowboard

Wintersportabteilung des ASV Waldburg:

Abteilungsversammlung

Freitag, 21. April 2023, 19.00 Uhr, FV-Clubhaus Waldburg

1. Begrüßung
2. Berichte der Abteilungsleitung
3. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes
6. Haushaltsplan 2023/2024, Diskussion, Abstimmung
7. Wahlen
8. Termine 2023/2024
9. Verschiedenes, Anträge

Für die Abteilungsleitung, Dr. Winfried Kapp.

VdK Ortsverband informiert

Pflege-Erstattungsansprüche erlöschen nicht

Das Gesundheitsversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom Juli 2021 sieht vor, dass Erben bei der Pflegekasse Kostenerstattungsansprüche innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod ihres pflegebedürftigen Angehörigen geltend machen können. Das gilt für folgende Leistungen und Kosten: zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, Kosten für eine Verhinderungspflege, Kosten für Entlastungsleistungen, beispielsweise Tagespflege, oder auch für die Kosten für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen wie eine barrierefreie Dusche. Wichtig ist, dass die Leistungen vor dem Tod der pflegebedürftigen Person erbracht wurden. „Stellen Sie einen Antrag auf Kostenerstattung, wenn zum Beispiel Verhinderungspflege in Anspruch genommen oder die Wohnung pflegerecht umgebaut wurde, die Rechnungen aber erst nach dem Tod Ihres Angehörigen bei der Pflegekasse eingereicht werden können“, so der Tipp der Stuttgarter VdK Patienten- und Wohnberatung.



Bei Problemen und Konflikten zu Hause:

Nummer gegen Kummer.

Hilfe für Kinder und Jugendliche:
116 111

Elterntelefon:
0800 111 0550

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:
0800 011 6010

Hilfetelefon „Schwangere in Not“:
0800 404 0020

Unser Einsteiger-Angebot für Sie!



3x inserieren und nur 2x bezahlen!

Gilt nur für gewerbliche Anzeigen!

Jetzt kommen Sie zum Zug!

Für Sie als Neukunde gibt es jetzt den EINSTEIGERTARIF 3 für 2* in Ihrem Mitteilungsblatt. So präsentieren Sie Ihre Angebote optimal und nachhaltig und gewinnen viele neue Kunden.

Sie buchen einfach 3 Anzeigen zum Preis von 2. Und für weitere Anzeigen gibt es ebenfalls günstige Preise in Einzelgemeinden und für Anzeigenkombinationen.

Machen Sie den Test!

Gerne stimmen wir alle Einzelheiten auf Ihren individuellen Bedarf ab. Wir entwerfen und gestalten auch Ihre Anzeigen nach Ihren Vorgaben und mit Ihrem Firmenlogo, falls Sie noch keine Werbevorlagen haben.

* Dieses Angebot ist nur gültig für Buchungen innerhalb 3 Monaten in Einzelgemeinden, jedoch nicht für Anzeigenkombinationen.

Buchung & Infos

Telefon

07154 8222-70

Fax

07154 8222-15

Mail

anzeigen@duv-wagner.de

Web

www.duv-wagner.de

Druck + Verlag
WAGNER

Seit mehr als 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Hier könnte Ihre Anzeige stehen!
07154 8222-70
 Druck + Verlag
WAGNER



GESCHÄFTSANZEIGEN

SEITZ HAUSTECHNIK
 Fachbetrieb für
Sanitär Heizung Solar Lüftung
88289 Waldburg
 Tel. 0 75 29 - 63 40 08 Mobil 01 71 - 6 94 51 05
 Fax 0 75 29 - 63 41 15 e-Mail: g_seitz@t-online.de

 **Bestattungshaus Zimmermann & Erne**
Ihr Bestatter mit Herz!
Büro Schlier: Am Sportplatz 4, 88281 Schlier, Tel. 0 75 29 / 913 57 35
Büro Weingarten: Wolfeggerstr. 46/1, 88250 Weingarten, Tel. 07 51 / 414 76
Büro Weingarten: Liebfrauenstr. 49, 88250 Weingarten, Tel. 07 51 / 569 38 833
www.bestattungshaus-zimmermann.de

IMMOBILIENMARKT

Im Bau
 Unverändliche Illustration

STADTTOR RAVENSBURG
 Rohbau erstellt

- Wohlfühlwohnungen
- 4,5 Zi Penthouse Wohnung
- Fußbodenheizung
- Aufzug und Tiefgarage
- Kaufpreis € 834.000,-**
Provisionsfrei

Betz und Weber BauPartner
 Beratung im Infocenter: Sonntag 15 - 16 Uhr
 Wangener Str. 134, Ravensburg
 Energieausweis in Erstellung.
 ...so will ich wohnen
 Telefon: 0751/996 990 99 · www.betz-baupartner.de

vrbank-rv-wgt.de/immobilien

Immobilien sind Vertrauenssache.
Morgen kann kommen.
 Wir machen den Weg frei.
 Egal ob Sie auf der Suche nach den eigenen vier Wänden sind oder Unterstützung beim Verkauf Ihrer Immobilie benötigen: Auf die Kompetenz, Marktkenntnis und das Verhandlungsgeschick unserer Immobilienspezialistinnen und -spezialisten können Sie sich verlassen.
 0751 5006-550
 immobilien@vrbank-rv-wgt.de


STELLENANGEBOTE


 Ausbildung bei fpt
#MachDeinDing
 / Mechatroniker (w/m/d)
 / Zerspanungsmechaniker (w/m/d)
 / Fachinformatiker (w/m/d) Anwendungsentwicklung
 / Industriekaufmann (w/m/d)
 Scan dich direkt zur Ausbildung!

 Jetzt für 2023 bewerben!
 Deine Ansprechpartner:
 Daniela Prinz & Vera Burkart
 Tel.: 07520 95130
 Mail: bewerbung@fpt.de
FPT Robotik GmbH & Co. KG | Schattbucher Straße 10, 88279 Amtzell | Tel.: +49 7520 95130 | Mail: robotik@fpt.de | www.fpt.de

Gezielte Werbung – vernünftige Preise

PFLEGEFACHKRAFT (m/w/d)
 Altenhilfe, Wohnpark St. Georg in Meckenbeuren,
 Teilzeit, Vollzeit oder auf geringfügiger Basis,
 unbefristet

HAUSWIRTSCHAFTSKRAFT
 (m/w/d) im stationären Pflegeheim
 Altenhilfe, Wohnpark St. Georg in Meckenbeuren,
 Teilzeit oder auf geringfügiger Basis

www.menschlich-ehrlich.de
 Wir freuen uns auf
 deine Bewerbung!

St. Elisabeth-Stiftung



menschlich ehrlich

Druck + Verlag Wagner, 70806 Kornwestheim
 Postvertriebsstück E 12829 C - Gebühr bezahlt -
 Dt. Post AG

GESCHÄFTSANZEIGEN



BAUM GARTEN & MONTAGESERVICE
 DANIEL GESSLER

Leistungen

- Hecken-, Gehölz- und Laubbaumschnitt
- Baumfällungen im Garten
- Reparaturarbeiten und Montagetätigkeiten rund ums Haus
- Bau von Holzterassen

info@baum-montageservice-gessler.de
 Tel.: 0151/28801031

PflegeHilfe 
 Leben neu organisiert

Individuelle Betreuung
 und Pflege zu Hause



 Stundenweise
Haushaltshilfe

 **24**
Stunden
Betreuung und Pflege

Ralf Petzold (Inhaber) - Rufen Sie uns an:
07528-9218178 - Werktags 8 bis 20 Uhr
 kontakt@pflegehilfe.plus www.pflegehilfe.plus

BayWa
 Baustoffe

**Besuchen Sie
 unsere große
 Ausstellung für
 Bodenbeläge!**

Immer ein gutes Baugefühl

Kontaktieren Sie Ihren
 persönlichen Ansprechpartner:

Peter Kaplan
 Bauberater



Mooswiesen 14
 88214 Ravensburg
 Tel.: 0751 36324-83
 Fax: 0751 36324-16
 E-Mail: peter.kaplan@baywa.de

**Eiche Landhausdielen
 „Boston“**
 Rustikal, Astig, Oberfläche: gebürstet,
 naturgeölt, Format: 1.860x189x14mm
 Nutzschiene ca.: 3,0 mm, 3-schichtiger
 Aufbau mit massiver Holzmittellage,
 einfache Klick-Verbindung, Fußboden-
 heizung geeignet

Art. Nr. 1970895



1 Pack zu je 8 Stück (2,81 m²)

m² 49,95

Angebote in Euro, inkl. gesetzlicher MwSt., gültig
 bis 30.04.2023, nur solange der Vorrat reicht, nur
 gültig für BayWa AG Baustoffe in Ravensburg.

AUS DER LANDWIRTSCHAFT

Gültig 11.04. - 15.04.2023



Buchmann GmbH
 88287 Grünkraut - Gullen | Kaufstr. 6 - 8
 Der Fleisch- und Wurstspezialist
 aus Oberschwaben

DAS BUCHMANN WOCHENANGEBOT

| | |
|--|---|
| Schweine-Hals / -Steaks ohne Bein, saftig und zart Aktion 100 g 0,99 € | Eisbein / Vorder- / Grillhaxen vom Schwein, herzhaft, deftig Aktion 100 g 0,69 € |
| Fleischkäse-Brät fein feinwürzig, zum Selberbacken Aktion 100 g 0,99 € | Rinder-Gulasch saftig, mager, für kräftige Gulasch- Gerichte Aktion 100 g 1,29 € |
| Bierschinken / Puten- bierschinken delikat und würzig Aktion 100 g 1,59 € | Krakauer im Ring, herzhaft würzig Aktion 100 g 1,39 € |
| Weißwürste Münchner Art  Aktion 100 g 1,19 € | Schinkenspeck 100 g geschnitten im SB-Pack Aktion 100 g 1,99 € |

Werben mit Erfolg

VERANSTALTUNGEN



Naturheiltage

Sa./So. 15./16. April 2023 - 9-18 Uhr

**Im Dorfgemeinschaftshaus
 88239 Wangen-Deuchelried**

Eintritt: 5 €/Tag - NHV-Mitglieder, Kinder, Jugendliche: Eintritt frei
Vorträge & Ausstellung rund um ganzheitliche Gesundheit
 Kuchen · warme Speisen · Verlosung mit attraktiven Preisen

Veranstalter: Naturheilverein Bodensee e.V.
www.naturheilverein-bodensee.com  

**Wir
 freuen
 uns
 auf
 Sie!**